



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

## **Digitale Sammlungen**

**1842**

# S a m m l u n g

der

## Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hansestadt Bremen

im Jahre 1841.



---

B r e m e n,

gedruckt und zu haben bei Carl Schünemann,  
zweite Schlachtpforte N<sup>o</sup> 7.

1842.

Compendium

Verordnungen im Reich

Erste Theil

1713



1713

Verordnungen im Reich

1713

## Uebersicht der 1841 erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

---

N <sup>o</sup> Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1. <b>Verordnung</b> , die Erweiterung und Modification der Begesacker Lootsen = Ordnung vom 30. März 1835 betreffend.....	April 2.
2.	3. <b>Verordnung</b> über die bei Ausführung des Wehrpflichtigkeits = Gesetzes zu gewährenden Erleichterungen.....	April 5.
3.	8. <b>Aufforderung</b> der Militair = Deputation zur Einzeichnung der Wehrpflichtigen der Jahre 1819, 1820 und 1821.....	April 13.
4.	10. <b>Proclam</b> , die Anordnung von Maasregeln wegen der bei Gelegenheit der Einzeichnung der Wehrpflichtigen entstandenen Unruhen betreffend.....	April 20.
5.	13. <b>Anzeige</b> der Militair = Deputation, wiederholte Aufforderung, die Anmeldung der Wehrpflichtigen betreffend.....	April 24.
6.	14. <b>Bekanntmachung</b> wodurch einige Vorschriften des Proclams vom 20. April d. J. wieder aufgehoben werden.....	April 28.

## IV

N <sup>o</sup>	Seite.	Gegenstand.	Datum.
7.	15.	Erinnerung der Militair-Deputation wegen des freiwilligen Eintritt's der Wehrpflichtigen in die Urlaubs- oder in die Ersatz- und Reserve-Mannschaft..	Mai 1.
8.	16.	Bekanntmachung in Betreff der feierlichen Aufführung eines Bürgermeisters oder Senators.....	Mai 7.
9.	17.	Verordnung in Betreff des Backens von Weißbrod an Feiertagen, sowie des Zuschißens des Brodes.....	Mai 10.
10.	20.	Aufruf der Stellvertretungs-Deputation zum Eintritt in den Verein und Statuten dieses Vereins.....	Mai 24.
11.	26.	Bekanntmachung, die Ausloosung der Wehrpflichtigen betreffend.....	Juni 7.
12.	30.	Verordnung in Betreff der Verzollung der zu Bremerhaven ein- und auszuführenden Güter.....	Juni 18.
13.	36.	Bestimmungen in Betreff der Disciplinar- und Subordinationsvergehen der Ersatz- und Reserve-Mannschaft..	Juni 21.
14.	39.	Gemeiner Bescheid, das Verfahren der Gerichtsboten bei Adnotationen von Mobilien, als Executiv- oder Sicherungsmaafregel, betreffend.....	Juni 21.
15.	40.	Bekanntmachung in Betreff des zur Abstellung von Handwerksmißbräuchen ergangenen Reichsgutachtens v. 22. Juni 1731.	Juni 30.
16.	41.	Verordnung, die Anlage neuer Straßen und Gänge und Bauten betreffend....	Juli 12.

N <sup>o</sup>	Seite.	Gegenstand.	Datum.
17.	51.	Proclamation des Bundesbeschlusses v. 22. April d. J., den Schuß der inländischen Verfasser musikalischer und dramatischer Werke betreffend.....	Juli 19.
18.	53.	Polizei = Bekanntmachung, Erinnerung an die oft publicirten Verordnungen wegen Aufnahme Fremder in Privathäusern und Schiffen.....	Juli 27.
19.	53.	Polizei = Bekanntmachung, Verbot, die Bezahlung für Benutzung der Droschken zu creditiren, betreffend.....	Aug. 7.
20.	54.	Anordnung wegen Beförderung von Frachtgütern.....	Aug. 16.
21.	55.	Polizei = Bekanntmachung wegen Verabfolgung von Passirscheinen an die hiesigen und Hannoverischen Rahnschiffer....	Aug. 28.
22.	57.	Verordnung wegen der Feier des auf den 22. Septbr. fallenden Dank-, Buß- und Bettages.....	Sept. 19.
23.	57.	Verordnung wegen der Feier des 18. Octobers.....	Oct. 10.
24.	57.	Polizei = Bekanntmachung zur Aufrechterhaltung der Ordnung während des 18. Octobers.....	Oct. 14.
25.	57.	Polizei = Vorschriften wegen der Fremden während des Freimarkts.....	Oct. 14.
26.	58.	Polizei = Verordnung wegen der Auf- und Abfahrt der Wagen nach dem Schauspielhause und zu den Concerten in der Union.....	Nov. 6.

Nr	Seite.	Gegenstand.	Datum.
27.	59.	Bekanntmachung wegen Fortdauer des Armen-Instituts im Jahre 1842.....	Nov. 14.
28.	61.	Warnungs = Anzeige der Polizei = Direction wegen Freihaltens der Trottoirs..	Nov. 20.
29.	61.	Polizei = Bekanntmachung der unterm 17. Aug. d. J. von der Großherzoglich Sächsischen Landes = Direction zu Weimar erlassenen Verordnung wegen Legitimation der Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher.....	Dec. 2.
30.	62.	Aufforderung der Militair = Deputation an die Wehrpflichtigen v. Jahr 1822, sich zur Einzeichnung zu melden.....	Dec. 4.
31.	64.	Bekanntmachung in Betreff Aufnahme von Bevölkerungs = Listen.....	Dec. 13.
32.	65.	Polizei = Bekanntmachung die Eröffnung der neuen großen Weserbrücke und Vorschriften für beide Brücken betreffend.....	Dec. 30.
33.	66.	Steuer = Verordnung f. d. J. 1842..	Dec. 31.



1. Verordnung, die Erweiterung und Modification der Begesacker Lootsen = Ordnung vom 30. März 1835 betreffend.

Da es bei der gegenwärtigen Art der Beschiffung der Weser erforderlich geschienen hat, die in Betreff der für die Schifffahrt von Bremen nach Begesack bestellten Lootsen am 30. März 1835 publicirte Verordnung in einigen Puncten zu erweitern und zu modificiren, so findet sich der Senat bewogen, in dieser Beziehung das Nachstehende zu verordnen:

1) Die Verpflichtung der Lootsen zur Begleitung der Schiffe wird so, wie sie für die Schifffahrt von Bremen bis Begesack zufolge der §§. 1 und 2 der erwähnten Verordnung besteht, hiedurch auf die Fahrt auf der Leesum bis Burg ausgedehnt.

2) Zum Hinunterbringen solcher Seeschiffe, welche über sechszig Last Ladungsfähigkeit haben, sind die Schiffer verbunden, eines hiesigen Lootsen sich zu bedienen, und ist es diesem untersagt, das Schiff auf dieser Fahrt zu verlassen.

3) In allen Fällen, wo die Lootsen zur Begleitung eines Schiffes aufgefordert werden, welches tiefer geht, als das Fahrwasser gestattet, haben sie vorab von dieser Aufforderung der Inspection der Schlachte eine Anzeige zu machen und alsdann deren Verfügung zu befolgen.

4) Sie sind verpflichtet, wenn sie auf der Fahrt Hindernisse im Fahrwasser, namentlich eingetretene oder vermehrte Versandungen, oder auch Unfug der Schiffer wahrgenommen haben, dieses der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Auch müssen sie, wenn ein Schiff fest geráth, davon eine Anzeige an die Behörde gelangen lassen, und dürfen sie sich in jenem Falle nicht eigenmächtig von dem Schiffe begeben.

5) Der lediglich von dem Schiffer zu entrichtende Lootsen-Lohn für die Fahrt von Bremen nach Vegesack oder Burg beträgt:

a) für ein lediges Schiff bis zu 30 Last einschl. 1 Rt. — Gr.	
von 30 bis 40 " " 1 " 36 "	
" 40 " 50 " " 2 " — "	
" 50 " 70 " " 2 " 36 "	
" 70 " 90 " " 4 " — "	
" 90 " 100 " " 5 " — "	

und über 100 Last die jedesmal zu vereinbarende oder erforderlichen Falls von der Inspection der Schlachte festzusetzende Summe;

b) für beladene Schiffe, nach der Elbe, Eider und Ostfriesland bestimmt:

bis zu 15 Last . . . . 1 Rt. 18 Gr.
von 15 bis zu 40 Last. . 1 " 36 "

nach Holland und England bestimmt:

bis zu 25 Last . . . . 2 Rt. — Gr.
von 25 bis zu 50 Last. . 2 " 36 "

oder, wenn die letzteren nicht mehr

als zur Hälfte beladen sind . . 2 " — "

c)

c) Für kleinere Fahrzeuge, welche die Unterweser nur bis Bremerhaven befahren:

bis zu 15 Last . . . . 1 Rt. — Gr.  
 von 15 bis zu 30 Last . . 1 " 18 "

d) Für beladene oberländ. Fahrzeuge. . . 1 " 36 "

und wird übrigens, wenn die Ladungsfähigkeit der unter h. und c. erwähnten Fahrzeuge die daselbst angegebene Lastenzahl übersteigt, der Lohn nach dem unter a. aufgestellten Maaßstabe berechnet.

6) Alle Vorschriften der Verordnung vom 30. März 1835 bleiben, soweit sie nicht durch vorstehende Bestimmungen abgeändert sind, in unveränderter Wirksamkeit.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 31. März und publicirt am 2. April 1841.



2. Verordnung über die bei Ausführung des Wehrpflichtigkeits-Gesetzes zu gewährenden Erleichterungen.

Nachdem die Nothwendigkeit sich herausgestellt hat, zur Vervollständigung unserer Militair-Einrichtungen neben der bisher befolgten Anwerbung von Freiwilligen ergänzende Anordnungen eintreten zu lassen, die unter allen Umständen eine getreue und unverzögerte Erfüllung unserer Bundespflichten zu sichern im Stande sind, der Senat jedoch, von dem Wunsche erfüllt, die den Genossen unsers Freistaats anzuhaltenden persönlichen Leistungen auf dasjenige zu beschränken, was die Verhältnisse erheischen, sich mit der Bürgerschaft über diejenigen Modificationen berathen hat, welche bei der

nicht länger zu vermeidenden Ausführung des bereits im Jahre 1822 vereinbarten und zuerst im Januar 1823, dann aber wiederum im Januar 1832 publicirten Wehrpflichtigkeits-Gesetzes, Erleichterungen der Pflichten, so weit es thunlich ist, zu gewähren vermögen; so verordnet Er dieserhalb nunmehr in Folge Statt gefundener Vereinbarung das Nachstehende:

1) Die Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung soll dormalen nur für die Ersahmannschaft und Reserve Statt finden, und für die Completirung des Friedensbestandes des Contingents selbst, die Werbung ferner fortgesetzt werden.

2) So lange daher Friede bleibt oder sonst eine vollständige Aufstellung des Bundes-Contingents nicht erforderlich ist, werden die Wehrpflichtigen dem Corps des erworbenen Stammes noch gar nicht einverleibt, sondern bleiben abgesondert für sich, haben somit auch den Garnisonsdienst noch überall nicht zu versehen.

Wenn aber ein Auszug des Contingents in Folge einer Aufforderung des Deutschen Bundes oder zu einem Uebungslager erforderlich ist, wird die dann an dem bundesgesetzlichen Bestande des Contingents etwa noch fehlende Anzahl aus der Ersahmannschaft ergänzt.

3) Es muß daher, um für solchen Fall die nöthige Ersahmannschaft und Reserve bereit zu halten, unter sämtlichen Wehrpflichtigen der an der Reihe stehenden Jahrgänge eine Ausloosung vorgenommen werden, damit die Reihenfolge unter denjenigen, welche erforderlichen Falls eintreten müssen, festgesetzt werde; in welcher Hinsicht jedoch für jetzt die gesetzliche  
Zeit

Zeit der Wehrverpflichtung von fünf Jahren auf drei Jahre beschränkt wird, so daß die Bürger und Einwohner des Bremischen Staats nur

vom 1. Januar desjenigen Jahres an, in welchem sie ihr zwanzigstes Jahr vollenden, bis zum Anfange desjenigen, worin sie ihr drei und zwanzigstes Jahr vollenden, wehrpflichtig sein sollen.

4) Zum Zweck solcher Ausmittelung wird eine Aufforderung an alle, die es betrifft, erlassen werden, sich selbst oder resp. durch ihre Angehörigen innerhalb einer darin anzuzeigenden Frist in die Listen eintragen zu lassen.

5) Den sich Meldenden soll aber zugleich eröffnet werden, daß alle in den Jahren der Wehrpflicht Stehenden, welche sich vor der Loosung zum freiwilligen Eintritt melden und diensttüchtig befunden werden, die nemlichen Vortheile an Handgeld, Gratification u. s. w., welche der bisherigen Urlaubsmannschaft zugesichert worden, gegen Uebernahme der nemlichen Verpflichtungen, welche diesen obliegt, genießen sollen, — daß aber diejenigen, die von diesem Erbieten keinen Gebrauch machen, wenn sie demnächst das Loos trifft, auf gedachte Vergütungen keinen Anspruch haben.

Wenn sich mehr solcher Freiwilligen melden, als erforderlich sind, so haben die sich zuerst Meldenden den Vorzug.

6) Gleichzeitig wird einige Wochen später ein Termin zur Vornahme der Ausloosung angesetzt werden. Dieselbe soll zwar nach Jahrgängen vorgenommen

nommen und auch im Uebrigen nach Vorschrift des Gesetzes dabei verfahren werden, jedoch sollen die Wehrpflichtigen der Stadt und des Gebiets nicht besonders, sondern zusammen ausloosen.

7) Nach vollzogener Loosung haben diejenigen, die aus irgend einem gesetzlichen Grunde auf Befreiung Anspruch machen, ihre Reclamationen in einer festzusetzenden kurzen Frist einzubringen.

8) Es wird aber einstweilen nur die für die eigentliche Ersatzmannschaft erforderliche Anzahl einberufen werden, und haben daher nur die zum Dienst tüchtig Befundenen, welche in ihrem Jahrgange die ersten Nummern gezogen haben, sich bis zu dieser Zahl (somit von jedem Jahrgange der dritte Theil derselben), wovon jedoch die oben im Art. 5 gedachten Freiwilligen abgerechnet werden, zu stellen. Alle Uebrigen bleiben zwar in ihrer Nummerreihe als Verpflichtete stehen, können aber bis zu weiterer Aufforderung noch zurückbleiben.

9) Die Einberufenen werden ausgerüstet und bekleidet, aber abgesondert von der geworbenen Stamm-Mannschaft durch geeignete Militair-Personen in den Waffen geübt. Die Militair-Deputation wird jedoch darauf halten, daß durch die Dauer dieser Uebungen und die dafür zu wählende Tageszeit die junge Mannschaft so wenig als es mit dem Zweck verträglich ist, in ihren eigenen Geschäften und Betrieben gestört werde.

10) Im Uebrigen können sie ganz in ihren bürgerlichen Verhältnissen und somit auch in ihren Privatwohnungen verbleiben, wie denn auch, wenn die Zeit  
der

der Waffenübungen vorüber ist, und es sonst die Umstände erlauben, anderweitige Beurlaubungen Statt finden können.

11) Die solchergestalt in die Ersahmannschaft persönlich eingetretenen Wehrpflichtigen sind berechtigt, von dem Dienst in der Bürgerwehr für immer befreit zu sein und zu bleiben.

Die aus dem Senat und der Bürgerschaft niedergesezte gemeinschaftliche Militair-Deputation ist bei der ihr aufgetragenen Ausführung des Erforderlichen nach den obigen Bestimmungen zu verfahren angewiesen und ermächtigt worden.

Die Angehörigen unsers Freistaats werden aus diesen Bestimmungen und Anordnungen entnehmen, wie sorgfältig Bedacht darauf genommen worden, die Lasten und Obliegenheiten der Einzelnen so viel zu erleichtern, als es ohne Untreue gegen den Grundsatz und gegen die heilige Verpflichtung des Staats geschehen konnte und durfte.

Unser Staat sucht und findet aber seine Ehre in den Gesinnungen der Bürger, die ihren Vorfahren nicht nachsehen wollen.

Die Behörden werden durch theilnehmende Sorgfalt in der Anwendung nothwendiger Verfügungen es zu zeigen suchen, daß auch das Wohl des Einzelnen, wie der Gesammtheit ihnen theuer und werth ist.

Mit Zuversicht zählt der Senat demnach auf die Pflichttreue, wie auf das gesunde Urtheil der Angehörigen unsers Freistaats.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 5. April 1841.



3. Aufforderung der Militair-Deputation zur Einzeichnung  
der Wehrpflichtigen der Jahre 1819, 1820 und 1821.

Zufolge des ihr vom Senate und der Bürgerschaft ertheilten Auftrags und in Gemäßheit des Art. 4 der Obrigkeitlichen Verordnung vom 5. d. M. fordert die Militair-Deputation alle Söhne der Bürger und Einwohner des ganzen Bremischen Staats, somit der Stadt und des Gebiets, mit Einschluß von Vegesack und Bremerhaven, welche  
in den Jahren 1819, 1820 u. 1821 geboren sind,  
hiedurch auf:

sich an den nachstehenden Tagen Morgens zwischen 10 und 1 Uhr auf dem Rathhause, in der oberen Halle einzufinden, um ihre Namen in die Listen der Wehrpflichtigen eintragen zu lassen: nemlich:

am Montage, den 19. April d. J.

die, aus den Kirchspielen Unser Lieben Frauen und St. Ansgarii;

am Dienstage, den 20. April d. J.

die, aus dem Kirchspiele St. Martini und aus der ganzen Neustadt;

am Donnerstage, den 22. April d. J.

die, aus dem Kirchspiele St. Stephani;

am Freitage, den 23. April d. J.

die, aus den sämtlichen Vorstädten;

am Montage, den 26. April d. J.

die, aus sämtlichen Driechasteln des Gebiets am rechten Weserufer; — desgleichen die aus Vegesack und Bremerhaven;

am

am Dienstage, den 27. April d. J.

die, aus sämmtlichen Ortschaften des Gebiets am linken Weserufer.

Diejenigen Angehörigen des Bremischen Staats aber, deren Söhne, Mündel, Curanden oder Pflegesöhne, (welche in den vorgedachten Jahren geboren sind) sich etwa abwesend befinden oder sonst sich persönlich zur Einzeichnung zu stellen behindert sind, werden zugleich aufgefordert, sich für sie an gedachten Tagen und Stunden am Rathhause einzufinden, um die Anmeldung derselben an ihrer Statt wahrzunehmen und die Einzeichnung zu bewirken, damit sie diese und sich selbst für die Folgen der Unterlassung nicht verantwortlich machen.

Zu dem Ende wird besonders in Erinnerung gebracht, daß in der Wehrpflichtigkeitsordnung von 1823, Art. 12, vorgeschrieben ist:

„Wer sich gar nicht meldet und dadurch veranlaßt, daß sein Namen nicht verzeichnet und über ihn das Loos nicht gezogen wird, soll so betrachtet werden, als hätte er die erste Nummer gezogen und sobald es entdeckt wird, vor allen andren zunächst eintreten.“

Die Militair-Deputation ist daher verpflichtet, zum Schutze der Rechte aller übrigen diese gesetzliche Vorschrift demnächst mit aller Strenge in Ausübung zu bringen.

Zugleich wird daran erinnert, daß nach dem Art. 5 der Verordnung vom 5. d. M. diejenigen Wehrpflichtigen, welche sich vor der Loosung zum freiwilligen Eintritt

tritte melden, die nämlichen Vortheile an Handgeld, Gratification u. s. w., welche der bisherigen Urlaubsmannschaft zugesichert worden (nämlich 10 Rt. Handgeld, einen jährlichen Zuschuß von 20 Rt. sammt Sold und Verpflegung während der Uebungszeit und am Ende der Dienstzeit 25 Rt. Gratification für jedes Dienstjahr) genießen sollen, wenn sie die nämlichen Verpflichtungen, welche dieser obliegen zu übernehmen sich bereit erklären; — und daß dagegen alle, die von diesem Erbieten keinen Gebrauch machen wollen, auf solche Vergütungen überall keinen Anspruch haben, wenn sie demnächst das Loos trifft, eintreten zu müssen.

Bremen, am 13. April 1841.

Die Militair-Deputation.

Proclam, die Anordnung von Maafregeln wegen der bei Gelegenheit der Einzeichnung der Wehrpflichtigen entstandenen Unruhen betreffend.

Kein rechtlicher Bürger wird es verkennen, daß Excesse der Art, wie sie neuerdings hieselbst Statt gefunden haben, nicht geduldet werden dürfen. Der Senat sieht sich daher in Erfüllung Seiner obrigkeitlichen Pflicht, Ordnung und Ruhe zu handhaben, mit Verdauern veranlaßt, die bereits am 13. Juli 1827 gegen dergleichen Gesezwidrigkeiten erlassene Verordnung dahin hiermit zu erneuern:

1) In allen Herbergen, Krügen, Brauhäusern und Branntweinschenken darf bis auf Weiteres nicht länger als bis Abends sieben Uhr,

Uhr, wo die Gäste sich aus demselben zu entfernen haben, geschenkt werden. Jede Uebertretung dieses Verbots zieht den Verlust der Concession für die Wirthhe nach sich, und werden außerdem die Wirthhe sowohl wie die Gäste den Behörden zur Bestrafung überwiesen werden.

- 2) Ueberdies ist die Polizei-Direction ermächtigt, alle dergleichen Versammlungshäuser, so wie auch Clubbs, falls dieselbe es angemessen finden sollte, schließen zu lassen.
- 3) Die Meister der Zünfte und Societäten haben die bei ihnen wohnhaften Gesellen und Lehrlinge bis auf Weiteres von Sonnenuntergang an bei sich im Hause zu behalten, und werden für das ruhige Betragen derselben verantwortlich gemacht.
- 4) Das Zusammentreten von mehreren Personen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen wird bis auf Weiteres untersagt.
- 5) Das Militair ist angewiesen, jede Zusammenrottirung auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, sobald sich dieselbe auf deshalb geschehene Aufforderung nicht sofort zerstreut, mit Gewalt der Waffen auseinander zu treiben, auch sind die Commandirenden autorisirt, erforderlichen Falls nach jeder Richtung, aus welcher Steinwürfe oder sonstiger thätlicher Widerstand gegen die bewaffnete Macht erfolgen sollten, scharf feuern und einhauen zu lassen.

6) Alle eines solchen thätlichen Widerstandes gegen die öffentliche bewaffnete Macht des Staats schuldig Befundene, so wie Alle, welche denselben irgend Vorschub leisten, oder ihnen, wenn sie verfolgt werden, zum Entkommen behülflich sind, sollen nach der Strenge der Gesetze bestraft, auch Jeder, welcher bei einem solchen Auslaufe auf an ihn ergehende Warnung sich nicht augenblicklich entfernt, und namentlich Jeder, der nur mit einem Steine in der Hand betroffen wird, schon deshalb als Mitschuldiger angesehen und behandelt werden.

7) Jeder Bürger und Einwohner wird hierdurch ermahnt, seine Kinder und übrigen Hausgenossen vor aller Theilnahme an solchem Unfuge und vor jedem neugierigen Zubrängen ernstlich zu warnen, indem Jeder, welcher diese Warnung unbeachtet läßt, sich nicht allein dadurch strafbar macht, sondern es sich auch selbst beizumessen haben wird, wenn er bei Gelegenheit einer solcher Theilnahme, sollte ihn auch nur Neugierde verleitet haben, mit den wirklich Schuldigen verwechselt wird, und die Maaßregeln der Strenge, welche gegen diese ergriffen werden, in ihren Folgen ihn mittreffen.

---

Der Senat erwartet mit Zuversicht, daß alle Wohlgesinnte diesen, durch die Nothwendigkeit gebotenen Maaßregeln willig sich fügen, und, was an ihnen ist, dazu

dazu beitragen werden, daß nicht fernerhin öffentliche Ruhe und Sicherheit durch wenige Frevler gefährdet werde.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 20. April 1841.



5. Anzeige der Militair-Deputation, wiederholte Aufforderung, die Anmeldung der Wehrpflichtigen betreffend.

Alle gegenwärtig im Alter der Wehrpflichtigkeit sich befindenden jungen Männer der Stadt und der Vorstädte, das heißt diejenigen, welche in den Jahren 1819, 1820 oder 1821 geboren sind und sich in der jetzt abgelaufenen Woche abgehaltenen Einzeichnungssitzungen der Militair-Deputation weder selbst gemeldet haben noch durch ihre Angehörigen angemeldet sind, werden hiedurch benachrichtigt:

daß ihnen gestattet ist, sich in der von der Deputation auf Dienstag den 27. April d. J.

am Rathhause von 10 bis 1 Uhr Morgens zu haltenden Sitzung annoch selbst oder durch ihre Angehörigen zu melden,

um in die Listen der Wehrpflichtigen eingetragen zu werden;

und werden sie daher aufgefordert, diesen Termin noch dazu zu benutzen, um die gesetzlichen Folgen zu vermeiden, die im Falle des Versäumnisses sie treffen würden.

Bremen, am 24. April 1841.

Die Militair-Deputation.



6. Bekanntmachung wodurch einige Vorschriften des Proclams v. 20. April d. J. wieder aufgehoben werden.

Der Senat hat den Bericht der Polizei-Direction, daß den Anordnungen seines Proclams vom 20. d. M. willig Folge geleistet worden, gern entgegen genommen.

Er findet sich deßhalb veranlaßt, schon jetzt Einige der in dem erwähnten Proclame enthaltenen Vorschriften, und zwar namentlich folgende, wiederum aufzuheben:

*N<sup>o</sup> 1. des Proclams.*

In allen Herbergen, Krügen, Brauhäusern und Branteweinschenken darf bis auf Weiteres nicht länger als bis Abends sieben Uhr, wo die Gäste sich aus denselben zu entfernen haben, geschenkt werden. Jede Uebertretung dieses Verbots zieht den Verlust der Concession für die Wirthe nach sich, und werden außerdem die Wirthe sowohl wie die Gäste den Behörden zur Bestrafung überwiesen werden.

*N<sup>o</sup> 3. des Proclams.*

Die Meister der Zünfte und Societäten haben die bei ihnen wohnhaften Gesellen und Lehrlinge bis auf Weiteres von Sonnenuntergang an bei sich im Hause zu behalten, und werden für das ruhige Betragen derselben verantwortlich gemacht.

*N<sup>o</sup> 4. des Proclams.*

Das Zusammentreten von mehreren Personen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen wird bis auf Weiteres untersagt.

wobei Er jedoch die Polizei-Direction hiemit ausdrücklich bis auf Weiteres ermächtigt, auch diese Vorschriften, sofern und in dem Maße, wie sie es angemessen erachten sollte, sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen von Neuem in Kraft zu setzen.

Uebrigens bleiben die sonstigen Anordnungen des Proclams einstweilen noch unverändert bestehen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 28. April 1841.



7. Erinnerung der Militair-Deputation wegen des freiwilligen Eintritt's der Wehrpflichtigen in die Urlaubs- oder in die Ersatz- und Reserve-Mannschaft.

Die Militair-Deputation erinnert daran:

daß diejenigen Wehrpflichtigen, welche freiwillig in die Urlaubs- oder in die Ersatz- und Reserve-Mannschaft, unter den ihnen bei der Einzeichnung bekannt gemachten und mitgetheilten Bedingungen einzutreten gesonnen sind, sich deshalb

am Dienstage den 4. Mai d. J.

Morgens von 10 bis 1 Uhr

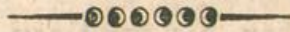
auf dem Rathhause bei der Deputation zu melden haben.

Sollten auch einige Wehrpflichtige sich wider Erwarten bis jetzt weder selbst noch durch ihre Angehörigen zur Einzeichnung ihrer Namen gemeldet haben, so ist ihnen gestattet, dazu noch diese Sitzung der Militair-Deputation zu benutzen, widrigenfalls sonst  
für

für sie keine Gelegenheit mehr bleiben wird, die gesetzlichen Folgen ihres Ausbleibens zu vermeiden.

Bremen, am 1. Mai 1841.

Die Militair-Deputation.



8. Bekanntmachung in Betreff der feierlichen Aufführung eines Bürgermeisters oder Senators.

Obgleich die allgemeine Theilnahme, welche sich seither nach der Wahl eines Bürgermeisters oder Senators bei Gelegenheit der feierlichen Aufführung und Eidesleistung des Erwählten kund gegeben hat, als ein erfreuliches Zeichen des öffentlichen Interesse für unser Gemeinwesen und insbesondere für eine auf langjähriger Sitte beruhende Einrichtung erscheint, so haben sich doch nach neueren Erfahrungen durch das Zu- drängen Unbefugter einige Unzuträglichkeiten dabei ergeben.

Der Senat hat daher auf solche Veranstaltungen, welche überhaupt geeignet sind, die Würde dieser Feierlichkeit aufrecht zu erhalten und dieselbe auf die alt- herkömmliche Einfachheit zurückzuführen, Bedacht genommen und sich namentlich zu folgenden Bestimmungen bewogen gefunden:

1) Nur diejenigen, welche im Namen des Senats auf die bisherige Weise dazu eingeladen werden, bilden das Gefolge, welches den Erwählten nach dem Rath- hause, um daselbst der feierlichen Einführung desselben beizuwohnen, geleitet und demnächst mit ihm zurückkehrt.

2) Ein-

2) Eingeladen werden außer allen Bürgern, welche zu den Versammlungen des Bürgerconvents gehören, nur diejenigen, welche vermöge ihrer amtlichen Stellung oder wegen etwaniger sonstiger Verhältnisse dazu besonders geeignet erscheinen, so wie die, welche aus den Angehörigen der Zünfte jedesmal dazu bestimmt werden.

3) Außer den Eingeladenen ist es Niemand gestattet, dem Gefolge sich anzuschließen, oder auch vor oder nach der Rückkehr desselben in die zu dessen Aufnahme bestimmte Wohnung sich daselbst zur Theilnahme einzufinden.

Je lebhafter sich übrigens auch im Publikum der Wunsch ausgesprochen hat, daß künftig bei dieser Feier Alles, wodurch die Würde derselben Eintrag erleide, entfernt gehalten werde, desto mehr hegt der Senat das Vertrauen, daß die obigen Bestimmungen und die zu deren Aufrechthaltung getroffenen nähern Anordnungen gerechte Anerkennung und willige Befolgung finden werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 5. Mai und publicirt am 7. Mai 1841.



9. Verordnung in Betreff des Backens von Weißbrod an Feiertagen, sowie des Zuschißens des Brodes.

Der Senat bringt hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß Er in Betreff des Backens von Weißbrod an Feiertagen, sowie des Zuschißens des Brodes, die Verfügung getroffen, daß

1) vom 1. Juli d. J. an bei sämtlichen Weißbäckern der Alt- und Neustadt und der Vorstädte an allen Sonn- und Festtagen, mit alleiniger Ausnahme des Charfreitags, der Osters- und Pfingst-Sonntage, des Buß- und Bettags und des ersten Weihnachtstags, frisches Brod, gleich wie an den Werktagen, zu haben sein wird; sowie daß

2) vom 1. Juli d. J. an den vorgebachten Weißbäckern in Beziehung auf die Stadt und die Vorstädte gestattet ist, durch ihre dazu von der Polizei-Direction mit einer Karte versehenen Hausgenossen oder sonst von ihnen deshalb angenommene, mit einer solchen Karte versehene Personen das Brod denjenigen Einwohnern, welche entweder regelmäßig dasselbe von ihnen nehmen, oder es besonders bei ihnen bestellt haben, in das Haus zu schicken.

Dabei verordnet indeß der Senat zur Vorbeugung von Mißbräuchen das Folgende:

a) Das Ausbieten des Brodes zum feilen Verkaufe in einem andern Locale als der Wohnung des Bäckers, ferner das Zuschicken des Brodes in andern als den unter 2) angegebenen Fällen, so wie das sogenannte Hausiren mit Brod, ist durchaus verboten.

b) Dieses Verbot trifft nicht bloß die solcherge-  
stalt mit Brod ausstehenden oder herumgehenden  
Personen, sondern auch die Bäcker selbst, welche  
das Brod solchen Personen in Commission geben,  
verkaufen oder in irgend einer andern Form an-  
vertrauen würden.

c)

- c) Jeder Weißbäcker ist in dieser Hinsicht für seine Hausgenossen, sowie für diejenigen Personen, welchen er Brod zum Austragen giebt verantwortlich.
- d) Jede Contravention von Seiten eines Bäckers oder derer, für welche er nach dem Vorhergehenden persönlich einzustehen hat, unterliegt, neben der Confiscation des Brodes, einer polizeilichen Strafe von 2½ bis 10 Rthlr., welche im Wiederholungsfalle, nach vorheriger Androhung bis auf 50 Rthlr. gesteigert werden kann. Auch kann die Polizei-Direction einem solchen Bäcker die unter 2) erwähnte Erlaubniß ganz oder für eine gewisse Zeit entziehen.
- e) Wer, ohne sofort eine polizeiliche Erlaubnißkarte vorzeigen zu können, beim Ausbringen von Brod betroffen wird, dem wird solches angehalten und nach den Umständen confiscirt werden. Auch kann er außerdem zu einer Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.
- f) Wer überhaupt ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß Brod ausbringt, oder zum feilen Verkaufe ausbietet, hat eine Geldstrafe wie unter d) bestimmt ist, oder den Umständen nach eine Gefängnißstrafe zu gewärtigen.
- g) Derjenige, welcher, obgleich mit einer polizeilichen Erlaubnißkarte versehen, mit Brod hausirt, unterliegt einer gleichen Geld- oder Gefängnißstrafe.
- h) Niemand soll für mehr als Einen Bäcker Brod austragen dürfen, und müssen daher die von der

Polizei-Direction zu ertheilenden Erlaubnißkarten sowohl den Namen des Austrägers, als auch den des Bäckers enthalten, der ihn zum Austragen des Brodes angenommen hat.

Der Senat behält sich übrigens eine Abänderung oder auch gänzliche Aufhebung der vorstehenden Verfügungen vor.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 7. und bekannt gemacht den 10. Mai 1841.



10. Aufruf der Stellvertretungs-Deputation zum Eintritt in den Verein und Statuten dieses Vereins.

Nachdem, zufolge Rath und Bürgerschuß, die Ausführung der Wehrpflicht für die Ersatz-Mannschaft und Reserve eingetreten und dabei zur Erleichterung der Betheiligten eine Stellvertretung für zulässig erklärt worden, so ist zugleich im Convente vom 3. April d. J.

eine Stellvertretungs-Deputation

ernannt, welche dies Geschäft leiten soll, damit es den Betreffenden möglichst erleichtert werde, Vertreter und Vertretene in ihren Contracts-Verhältnissen gehörig sicher gestellt bleiben und zugleich dem Staate die zur Erfüllung seiner Bundespflicht erforderliche taugliche Mannschaft nicht mangle. Die gedachte Deputation wird daher zuvörderst für Diejenigen sorgen, welche vor der Loosung ihre Absicht: vertreten zu werden, erklären und demzufolge in einen Verein zur

ge-

gemeinschaftlichen Aufbringung der Kosten treten. Die Statuten desselben bringt sie hiebei zur Kunde, mit dem Bemerkten, daß ein jeder Jahrgang für sich einen eigenen Verein bildet. Sie fordert daher die Kelter und Vormünder der in den Jahren 1819, 1820 und 1821 geborenen Wehrpflichtigen, welche diesem Vereine beitreten wollen, hiedurch auf:

wenn die Wehrpflichtigen zum Jahrgange  
1819 gehören,

die in der Altstadt und Neustadt wohnenden:

am Donnerstag, den 3. Juni d. J., Morgens  
von 9 bis 11 Uhr,

die in der Vorstadt und dem Gebiete, mit Einschluß  
von Vegesack und Bremerhaven wohnenden:

am Sonnabend, den 5. Juni d. J., Morgens  
von 9 bis 11 Uhr;

wenn die Wehrpflichtigen zum Jahrgange  
1820 gehören,

die in der Altstadt und Neustadt wohnenden:

am Montag, den 7. Juni d. J., Morgens  
von 9 bis 11 Uhr,

die in der Vorstadt und dem Gebiete, mit Einschluß  
von Vegesack und Bremerhaven wohnenden:

am Dienstag, den 8. Juni d. J., Morgens  
von 9 bis 11 Uhr, und

wenn die Wehrpflichtigen zum Jahrgange  
1821 gehören,

die in der Altstadt und Neustadt wohnenden:

am Donnerstag den 10. Juni d. J., Morgens  
von 9 bis 11 Uhr,

die

die in der Vorstadt und dem Gebiete, mit Einschluß von Vegesack und Bremerhaven wohnenden:

am Sonnabend, den 12. Juni d. J., Morgens von 9 bis 11 Uhr,

sich auf dem Stadthause im Zimmer № 5 einzufinden, um die Statuten zu unterzeichnen und zugleich den erforderlichen Einschuß zu leisten. Dieser Einschuß ist für den Jahrgang 1819 auf 15 ₰, für den Jahrgang 1820 auf 20 ₰ und für den Jahrgang 1821 auf 30 ₰ bestimmt.

Die Deputation kann nicht unterlassen ihre Mitbürger darauf aufmerksam zu machen, daß dieser gemeinschaftliche Verein vor der Loosung die vortheilhafteste Art ist die Stellvertretung zu benutzen, indem nicht nur die Kosten, auf Alle vertheilt, für den Einzelnen verhältnißmäßig gering werden, sondern auch, weil die Deputation sich verpflichtet halten muß, für die dem Vereine zu schaffenden Stellvertreter zunächst zu sorgen.

Je größer die Anzahl der Beitretenden ist, um so wohlfeiler wird es für den Einzelnen.

In Lübeck ist ein ähnlicher Verein schon seit 1831 mit dem besten Erfolge in Wirksamkeit, und auch in Hamburg hat sich ein solcher gebildet, was aber in den Schwesterstädten durch Privat-Vereine ausgeführt wird, hat Bremen unter die Leitung einer Deputation aus Rath und Bürgerschaft gestellt, um dem Geschäfte noch mehr Sicherheit und Vertrauen zu verschaffen. Zu diesem Vertrauen fordert sie ihre Mitbürger auf.

Bremen, den 24. Mai 1841.

Die Stellvertretungs-Deputation.

Sta:

## S t a t u t e n,

für die im Jahre 18 geborenen Wehrpflichtigen, welche vor der Loosung in einen Verein zur Anschaffung von Stellvertretern zusammentreten.

---

In Folge der beschlossenen Ausführung der Wehrpflicht und der damit zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen über die Stellvertretung haben die Unterzeichneten, dem Aufrufe, welcher durch die mit Leitung und Ausführung der letzteren durch Rath und Bürgerschaft beauftragten Stellvertretungs-Deputation an sie ergangen ist, folgend, sich dem Vereine zur Anschaffung von Stellvertretern, welche für die im Jahre 18 geborenen Wehrpflichtigen des Bremischen Freistaats, für die vor der Loosung der Beitritt erfolgt, gebildet werden soll, angeschlossen und sich sowohl gegen die Stellvertretungs-Deputation als gegen einander mittelst ihrer Unterschrift unwiderruflich folgendermaßen vereinigt und verpflichtet.

§. 1. Grundgesetz des Vereins ist die gegenseitige unwiderrufliche (siehe jedoch §. §. 6 und 7) Verpflichtung der Theilnehmer, für die dem Vereine angehörig- gen Wehrpflichtigen, welche durch das Loos zum persönlichen Dienste aufgerufen werden, auf gemeinsame Kosten Stellvertreter zur Erfüllung der persönlichen Dienstpflicht bis zu deren Ablauf zu stellen.

§. 2. Der Beitritt zu dem Vereine geschieht in der Regel durch den Vater oder den anderweitigen gesetzlichen Vertreter des Wehrpflichtigen, jedoch können auch unter Umständen, welche der Beurtheilung der Depu-

Deputation überlassen sind, sonstige Dritte für den Wehrpflichtigen, oder der Wehrpflichtige selbst, dem Vereine beitreten. Der Beitretende unterzeichnet diese Statuten, und jeder Unterzeichnete haftet mit seinem eigenen Vermögen für alle übernommene Verbindlichkeiten, jedoch werden die eventuellen Ansprüche an das Vermögen des betreffenden Wehrpflichtigen vorbehalten.

§. 3. Vor der Unterzeichnung dieser Statuten sind  $\text{R}^{\text{th}}$  baar zu bezahlen und nachdem solches geschehn, empfängt der Eintretende einen von zwei Deputations-Mitgliedern unterschriebenen Aufnahmeschein, welcher auf den Wehrpflichtigen lautet. Erst dieser Schein giebt Rechte gegen den Verein.

§. 4. Jeder Beitretende haftet, wenn der gezahlte Einschuss für die Anschaffung der erforderlichen Stellvertreter nicht ausreichen sollte, für den dazu nothwendigen Nachschuss, die Bestimmung über die Zahlungszeit und die Größe des Nachschusses ist dem Ermessen der Deputation überlassen, welche durch eine Bekanntmachung in den hiesigen Wöchentlichen Nachrichten, die Mitglieder des Vereins davon in Kenntniß setzen wird. Wer der von der Deputation erlassenen Aufforderung nicht nachkommt, wird nochmals daran erinnert, befolgt er auch diese Erinnerung nicht, so wird er in den hiesigen Wöchentlichen Nachrichten mit Benennung seines Namens zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit aufgefordert; läßt er auch diese Frist ungenutzt verstreichen, so verliert er dadurch alle Rechte an den Verein, ohne seiner Verbindlichkeiten entschlagen zu werden.

§. 5. Dagegen macht der Verein sich verbindlich, die Militairpflicht der betreffenden Wehrpflichtigen, in-

insofern den §. §. 2, 3 und 4 Genüge geleistet wird, durch Anschaffung tüchtiger Stellvertreter oder durch Verwechslung der Nummern in vollem Maaße für die ganze Dauer der Dienstzeit zu vertreten, daher auch bei einem etwanigen Ausfalle oder Entlassung eines Stellvertreters für die Anschaffung eines andren Sorge zu tragen, ohne dieserhalb an den Betheiligten besondere weitere Ansprüche machen zu dürfen.

§. 6. Kein dem Vereine angehöriger Wehrpflichtiger ist zur Untersuchung seiner persönlichen Dienstfähigkeit verpflichtet. Will er jedoch dieser Untersuchung sich unterwerfen und wird er in deren Folge für dienstunfähig erklärt, so ist der Austritt für ihn gestattet. Der solchergestalt Austretende verliert jedes Recht an den ersten Einschuss, ist dagegen, insofern der Verein für den betreffenden Wehrpflichtigen nicht schon einen Stellvertreter angeschafft hat, von allen etwanigen Nachschüssen befreit.

§. 7. Stirbt ein dem Verein angehöriger Wehrpflichtiger vor der Loosung, so erhält der Besitzer des Aufnahmescheins, ohne weitere Nachweisung der Rechtmäßigkeit seines Besitzes, drei Viertheile des ersten Einschusses, so wie die etwanigen Nachschüsse ganz zurück und ist damit das für den Wehrpflichtigen verantwortliche Mitglied aller andern Pflichten gegen den Verein entlassen.

§. 8. Die Stellvertretungs-Deputation empfängt und verwaltet die Einschüsse und die Nachzahlungen. Sie übernimmt die Loosung für die dem Verein angehörigen Wehrpflichtigen, jedoch steht es jedem Mitgliede frei, bei der Loosung gegenwärtig zu sein. Sie besorgt  
die

die erforderlichen Stellvertreter, schließt mit denselben die Verträge ab und zahlt, in der Regel erst nach gänzlich erfülltem Contracte, den Stellvertretern die Vertragssumme aus der Cassé des Vereins aus.

§. 9. Nach beendigter Dienstzeit der betreffenden Wehrpflichtigen wird der Ueberschuß der Vereinskasse, nach Abzug der Verwaltungskosten, unter die Mitglieder des Vereins, oder unter die Besitzer der Aufnahme-scheine, ohne weitere Nachweisung der Rechtmäßigkeit des Besizes, zu gleichen Theilen vertheilt. Zu dem Ende setzt die Deputation einen Termin zur Auszahlung an und bringt denselben, so wie das Resultat ihrer geführten Rechnung, durch eine Anzeige in den hiesigen Wöchentlichen Nachrichten zur Kunde der Mitglieder. Die dann nicht abgeforderten Gelder fallen drei Monate nach diesem Termin der Cassé des Vereins des folgenden Jahrgangs zu und verliert der Betheiligte dann jedes Recht an diesem Gelde.

§. 10. Nach geschעהener Auszahlung des Ueberschusses ist der Verein des Jahres 18 ganz aufgelöst.



II. Bekanntmachung die Ausloosung der Wehrpflichtigen betreffend.

In Gemäßheit des Artikels 6. der Obrigkeitlichen Verordnung vom 5. April d. J. wegen Ausführung des Wehrpflichtigkeits-Gesetzes, wodurch insbesondere vorgeschrieben ist:

daß die Loosung nach Jahrgängen vorgenommen werden soll, die Wehrpflichtigen der Stadt und des Gebiets aber zusammen loosen, wird

wird die Militair-Deputation mit der Ausloosung am 22. d. M. den Anfang machen.

Demzufolge fordert sie alle Wehrpflichtigen, sowohl in der Stadt als in dem Gebiete, mit Einschluß von Vegesack und Bremerhaven, welche sich gehörig haben in die Stammlisten einzeichnen lassen, hiemit auf, an den nachgesetzten Tagen, und zwar Jeder an dem bezeichneten Tage, wo ihn die Reihe trifft, sich am Rathhause, in der oberen großen Halle einzufinden, um seine Nummer zu ziehen, nämlich:

**I. Die Wehrpflichtigen, die im Jahre 1819 geboren sind,**

und von diesen

am Dienstage, den 22. d. M. alle, deren Zunamen mit dem Buchstaben **A. B. C. D. E. F.** oder **G.** anfängt;

am Donnerstage, den 24. d. M. alle, deren Zunamen mit dem Buchstaben **H. I. K. L.** oder **M.** anfängt;

am Sonnabend, den 26. d. M. alle, deren Zunamen mit dem Buchstaben **N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W.** oder **Z.** anfängt;

**II. Die Wehrpflichtigen, die im Jahre 1820 geboren sind,**

und von diesen

am Dienstage, den 29. d. M. alle, deren Zunamen mit dem Buchstaben **A. B. C. D. E. F.** oder **G.** anfängt;

am

am Donnerstage, den 1. Juli d. J. alle, deren Zunamen mit dem Buchstaben H. I. K. L. oder M. anfängt;

am Freitage, den 2. Juli d. J. alle, deren Zunamen mit dem Buchstaben N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. oder Z. anfängt;

### III. Die Wehrpflichtigen, die im Jahre 1821 geboren sind,

und von diesen

am Dienstage, den 6. Juli d. J. alle, deren Zunamen mit dem Buchstaben A. B. C. D. E. F. oder G. anfängt;

am Donnerstage, den 8. Juli d. J. alle, deren Zunamen mit dem Buchstaben H. I. K. L. oder M. anfängt;

am Freitage, den 9. Juli d. J. alle, deren Zunamen mit dem Buchstaben N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. oder Z. anfängt.

Ein Jeder wird zugleich aufgefordert, sich folgende Vorschriften zu bemerken und sich darnach sorgfältig zu richten:

1) Die Loosung beginnt an jedem Tage Morgens 8 Uhr, in Gegenwart aller Wehrpflichtigen, die an solchem Tage an der Reihe sind, oder der sie vertretenden Angehörigen, die sich bis dahin dazu eingefunden haben.

An jedem Dienstage werden eine halbe Stunde vorher die Loose des betreffenden Jahrgangs durch etnige Waisenknaben gemischt und in den Loosungsfasten geworfen.

2)

2) Jeder Wehrpflichtige, dessen Namens-Buchstabe an dem vorgeschriebenen Tage an der Reihe ist, kann sich zu der Ziehung seiner Nummer entweder persönlich einfinden oder sich auch durch einen seiner nächsten Angehörigen vertreten lassen. Als solche werden aber nur Eltern, Großeltern, ältere Brüder und Vormünder betrachtet. Andere Personen müssen eine schriftliche, gehörig beglaubigte Vollmacht beibringen.

Wer aber nicht selbst oder durch einen solchen Angehörigen oder Bevollmächtigten erscheint, für den looset die Deputation, indem sie seine Nummer durch einen Waisenknaben ziehen läßt.

Die Stellvertretungs-Deputation kann für Diejenigen die Loose ziehen, die ihr solches übertragen haben.

3) Die Loosung geschieht jedoch nach der Reihe des Alphabets. Wer daher, wenn sein Name aufgerufen wird, nicht selbst oder in vorbemerakter Weise durch einen Andern erscheint, für den wird die Deputation sofort in seiner Reihe die Nummer ziehen lassen, und kann er somit später nicht mehr selbst zugelassen werden.

4) Wer sich nicht vorher hat in die Stammlisten einzeichnen lassen, wird zur Loosung nicht zugelassen, weil er nach Art. 12. des Wehrpflichtigkeits-Gesetzes von 1832 so betrachtet werden muß, als hätte er die erste Nummer gezogen.

5) Wenngleich alle Wehrpflichtigen loosen müssen, so wird die Einberufung der verhältnißmäßig nur sehr geringen Anzahl, welche von denselben nach ihrer Nummer in die Ersatzmannschaft einzutreten hat, erst später geschehen und Diesen davon besondere Anzeige gemacht werden.

6)

6) Wegen der Reclamationen derjenigen, welche aus gesetzlichen Gründen auf Befreiung Anspruch zu haben meinen, wird noch das Nähere, wie, in welcher Zeit und wo sie einzureichen sind, bekannt gemacht werden.

Bremen, am 7. Juni 1841.

Die Militair = Deputation.



12. Verordnung in Betreff der Verzollung der zu Bremerhaven ein- und auszuführenden Güter.

In Gemäßheit der vom Senate und der Bürgerschaft getroffenen Vereinbarungen über die Verzollung der zu Bremerhaven ein- und auszuführenden Güter, wird, unter Hinweisung auf die Bestimmungen der für Bremen bestehenden allgemeinen Zollverordnung vom 2. Januar 1837, das Nachstehende verordnet:

1) Die in der allgemeinen Zollverordnung festgesetzten Abgaben an Eingangs- und Ausgangszöllen werden vom 1. Juli d. J. an, auch von dem nach, von und über Bremerhaven betriebenen Waarenverkehr erhoben, sofern die Waaren dort ans Land gebracht oder vom Lande verschifft oder landwärts ausgeführt werden. Güter, welche ohne das Land zu berühren im Havenbassin bloß von Bord zu Bord übergeladen werden, unterliegen diesen Abgaben nicht.

2) Jeder Eigenthümer oder correspondirende Rheber eines hiesigen, sowie jeder Correspondent eines fremden Schiff-

Schiffes, welches nach Bremen clarirt hat, oder in Bremerhaven löschet, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach Ankunft desselben dem hiesigen Schlachtschreiber ein genaues Verzeichniß sämtlicher darin verladener Waaren, sie seien nach Bremen oder nach sonstigen Plätzen bestimmt, unter namentlicher Aufgabe der Empfänger, einzuliefern. Die Empfänger von Ordregütern, die bei Ankunft der Waaren noch unbekannt sind, müssen von dem Declaranten binnen 24 Stunden, nachdem sie ausgemittelt worden, nachträglich dem Schlachtschreiber aufgegeben werden. Von kleinen Küsten- oder Flußfahrzeugen, welche Güter nach Bremerhaven bringen, haben deren Führer eine gleiche Aufgabe ihrer Ladung binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft der dortigen Zollreceptur einzureichen. Eine Nichtbefolgung dieser Vorschrift zieht eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10  $\text{R}$  nach sich.

3) Die Declaration und Verzollung der nach Bremerhaven angebrachten oder von dort expedirten Güter, welche dem Eingangszoll oder dem Ausgangszoll unterliegen, kann in der Regel nur an dem hiesigen Hauptzollamte der Accise-Kammer nach den für diese bestehenden Einrichtungen und Anordnungen erfolgen.

Dem Zollbureau zu Bremerhaven liegt vorzugsweise nur die Controlle über die gehörige Anmeldung und Verzollung der dort ein- und ausgeführten Waaren an der Accise-Kammer ob; ausnahmsweise können jedoch, und in diesen Fällen auch durch Eingeseffene zu Bremerhaven, bei demselben declarirt und verzollt werden:

- a) bei der Einfuhr, alle rohen Stoffe und Materialien, welche zum Gebrauche oder zur  
Verzollung

Verarbeitung in dortigen Fabriken, Schiffswerften oder Werkstätten eingeführt werden;

b) bei der Ausfuhr, alle in Bremerhaven gefertigte Fabricate und Producte, sowie alle im Wege des Kleinhandels zu exportirenden Waaren bis zum Belaufe von einhundert Thalern an Werth derselben; endlich Getraide, Nutz-, Bau- und Schiffsbauholz zu jedem Belaufe.

Frei von Ein- und Ausgangszöllen in Bremerhaven sind: Korn, Mehl, Schlachtvieh, frisches, geräuchertes und gesalzenes Fleisch, wenn sie für die Consumtion am Orte oder zu Schiffsproviand bestimmt sind und aus Plätzen des Königreichs Hannover, sei es zu Lande oder zu Wasser, eingeführt werden.

4) Die Ausfuhraccisen sind, wenn die Exportation der Waaren zu Schiffe geschieht, vor der Abfuhr derselben dem Havenmeister zu behändigen; erfolgt dieselbe aber auf dem Landwege, so sind sie an den dafür bestellten Ausgangsposten resp. an der Fähre oder am Chausseeause abzuliefern.

5) Bei etwaniger Weiterfuhrung bereits verzollter Waaren nach Bremen oder dessen Gebiet, werden zu Vermeidung einer abermaligen Zahlung derselben Abgabe, welche bereits davon entrichtet ist, von der Receptur zu Bremerhaven freie Passirzettel ertheilt.

6) Eine zoll- und abgabefreie Niederlage kann für solche Güter in Anspruch genommen werden, welche seewärts in Bremerhaven mit der Bestimmung angebracht werden, daß sie dort nur zum Behuf der  
Wie-

Wiederoverschiffung in überseeische Gegenden, worunter jedoch nur solche verstanden werden, welche über die Küste zwischen der Elbe und Ems hinaus liegen, gelagert werden sollen. Eine Verschiffung nach den an diesen beiden Strömen belegenen Plätzen wird als eine überseeische betrachtet und behandelt. Die Anmeldung solcher Güter zu zollfreier Lagerung muß bei Ankunft derselben bei der Accise-Kammer in Bremen geschehen.

7) Die letztere ertheilt auf die ihr desfalls einzureichende ordnungsmäßige, auch den Werth der zu lagernden Waaren betreffende Declaration, einen auf sechs Monate gültigen Erlaubnißschein zu abgabefreier Lagerung derselben.

Von der Wiederausführung dieser Güter, es erfolge dieselbe im Ganzen oder bei einzelnen Partheien, ist dem Zollbureau zu Bremerhaven vor deren Absendung, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 — 50  $\text{R}$  eine schriftliche Aufgabe zu machen, damit die Wiederausfuhr in den Registern bemerkt, auch bei etwaniger theilweiser Wiederausfuhr deren Betrag auf dem Lagerscheine abgeschrieben werde. Nicht minder ist, wenn die zur Wiederausfuhr angebrachten Güter während der gestatteten freien Lagerung in dritte Hand übergehen, davon dem Zollbureau eine schriftliche Anzeige zu machen, indem der frühere Declarant erst durch diese Aufgabe des neuen Eigenthümers seiner Verbindlichkeit gegen die Accise-Kammer entschlagen wird.

8) Ist die Wiederausführung der Güter über See nicht binnen sechs Monaten nach Ertheilung des Erlaubnißscheins bewerkstelligt, so hat der Declarant

vor Ablauf dieser Frist eine Prolongation derselben bei Vermeidung der sofortigen Entrichtung des Eingangszolles bei der Accise-Kammer auszuwirken, und den von dieser ertheilten Prolongationschein dem Zollbureau zu Bremerhaven unverzüglich zu behändigen.

Am Schlusse jedes Rechnungsjahres hat ein jeder, für welchen Güter zu zollfreier Wiederausfuhr über See in Bremerhaven lagern, dem dortigen Zollbureau auf dessen Aufforderung eine schriftliche Aufgabe des Bestandes derselben zur Vergleichung mit den Zollregistern, einzuliefern.

9) Die hieselbst bestehenden Verfügungen wegen der Loßzettel (Löschzettel) finden auch ihre Anwendung auf die in Bremerhaven Statt findende Einföhrung von Gütern, welche dem Eingangszolle unterliegen, oder als zur Wiederausfuhr über See bestimmt, zu abgabefreier Lagerung daselbst angebracht werden. Ehe solche Güter daher ans Land gebracht und eingeföhrt werden dürfen, sind dieselben bei der Accise-Kammer in Bremen vorschriftsmäßig zu declariren und zu verzollen, oder dasern sie zur Wiederausfuhr über See bestimmt sind, zur Annotation aufzugeben.

10) Nachdem dies geschehen, und die von der Accise-Kammer ertheilten Zahlungsbescheinigungen oder Lagerscheine dem Zollbureau in Bremerhaven eingereicht worden, ertheilt dasselbe einen Loßzettel, welcher dem Havenmeister abgeliefert wird, um den Schiffer anzuweisen, wo er die Güter löschen, und in welcher Reihe er dazu des Krahs sich bedienen könne. Ein Schiffer, der auch nur einen Theil seiner Ladung landet, ehe der Loßzettel ertheilt ist, verfällt in eine Geldbuße von 10  $\text{R}$ , welche in Wiederholungsfällen verschärft wird.

11) Dafern derjenige, welcher mit der Empfangnahme der Güter in Bremerhaven beauftragt ist, bei Nachsuchung des Loßzettels sich noch nicht in dem Besitze der von dem Declaranten in Bremen an der Accise-Kammer gelöseten Zollquittungen oder des Scheines zu zollfreier Lagerung befindet, so ist es zwar zu Verhütung eines nachtheiligen Zeitverlusts bei der Entladung gestattet, daß das Zollbureau zu Bremerhaven demselben auf eine vorläufige Aufgabe solcher Güter einen Loßzettel erteile; in einem solchen Falle aber ist der Nachsuchende verbunden, innerhalb der nächsten acht Tage die Accisequittungen oder die Scheine zu zollfreier Lagerung dem Zollbureau nachzuliefern, bei Vermeidung einer von ihm zu entrichtenden Ordnungsstrafe, welche bei Gütern, die dem Eingangszolle unterliegen, in der Verdoppelung der Abgabe, bei Gütern aber, die zu zollfreier Lagerung bestimmt sind, in dem Betrage der Abgabe besteht, welche von denselben, wenn sie zur Importation verzollt wären, hätte entrichtet werden müssen, wodurch indeß selbstredend Güter der letztern Art, wenn demnächst deren Bestimmung verändert wird, und sie statt über See wieder ausgeführt zu werden, in den hiesigen Handel kommen, von der dann erforderlichen Verzollung nicht erimirt werden.

12) Endlich ist zu genauerer Aufsicht über die Entrichtung der Seeschiffahrts-Abgaben dem Havenmeister zu Bremerhaven aufgegeben, von denjenigen Schiffen, welche weder unter hiesiger Flagge fahren, noch von einem hiesigen Schiffsmäkler ausclarirt werden, in welchen beiden Fällen die Entrichtung der Abgabe hier genügend gesichert ist, sich vor der Abfahrt nachweisen zu lassen, daß sie die Seeschiffahrts-Abgaben

berichtigt haben, und sie erforderlichen Falls zu deren Zahlung an das Zollbureau zu Bremerhaven zu verweisen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und publicirt am 18. Juni 1841.



13. Bestimmungen in Betreff der Disciplinar- und Subordinationsvergehen der Ersatz- und Reservemannschaft.

Da die in Gemäßheit der obrigkeitlichen Verordnung vom 5. April d. J. zur Ersatz- und Reservemannschaft einberufenen oder in dieselbe freiwillig eingetretenen Wehrpflichtigen, so lange sie noch nicht zufolge des Art. 2 derselben dem Bundescontingente einverleibt werden müssen, von dem geworbenen Stamme absondert und soweit es im Uebrigen zulässig ist, in ihren bürgerlichen Verhältnissen verbleiben sollen, sie jedoch, wenn sie zum Zwecke der Uebung in den Waffen zum Dienste einberufen worden, zum militairischen Gehorsam verpflichtet, und der dafür erforderlichen Ordnung unterworfen sind, so verordnet der Senat im Einverständnisse mit der Bürgerschaft,

daß die Ersatz- und Reservemannschaft, so lange sie noch von dem geworbenen Stamme absondert bleibt und nicht zur Ergänzung desselben dem Contingente wirklich einverleibt ist, zwar den für dieses bestehenden militairischen Gesetzen nicht unterworfen seyn, dagegen aber auf sie die nachstehenden Bestimmungen Anwendung finden sollen:

1) Die Wehrpflichtigen, die zur Ersatz- und Reservemannschaft einberufen worden oder freiwillig eingetreten sind, bleiben, so lange sie sich außer Dienst befinden, für alle von ihnen begangenen Verbrechen und Vergehen lediglich den bürgerlichen Gesetzen und Gerichten unterworfen.

2) Ein gleiches findet auch für alle von ihnen während des Dienstes begangenen Verbrechen und Vergehen Statt, in so fern sie nicht gegen die militairische Disciplin und Subordination sind.

3) Im Dienste, der diesen Wehrpflichtigen obliegt, und in Beziehung auf diesen Dienst, sind sie zum militairischen Gehorsam verpflichtet, und haben daher ihren militairischen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam zu beweisen und deren Befehle genau und pünctlich zu befolgen.

4) Sie sind deshalb in dieser Beziehung für alle Disciplinar- und Subordinationsvergehen den militairischen Behörden unterworfen.

5) Einfache Disciplinarvergehungen können mit Verweisen, die mehr oder weniger öffentlich gegeben werden, mit Nachexerciren oder mit Arrest des ersten oder zweiten Grades bestraft werden.

6) Der bei den Uebungen commandirende Officier kann nur die erstgedachten Disciplinarstrafen verhängen. Wenn er eine Verhaftung vornimmt, muß er es sofort dem mit dem Oberbefehle über diese Mannschaft einstweilen beauftragten hiesigen Commandeur der Infanterie melden.

7) Arrest als Strafe kann nur von dem gedachten Commandeur verfügt werden, und zwar einfacher Arrest nur bis zu acht Tage, Arrest des zweiten Grades nur auf drei Tage.

8) Subordinationsvergehen aber, nämlich Widersehung gegen Dienstbefehle durch Worte, Gebehrden oder Drohungen, insbesondere thätliche Widersehung werden nach dem Grade der Bosheit und dem Stande des Vorgesetzten von achttägigem Arreste zweiten Grades an, bis zu dreijähriger Zuchthausstrafe, falls aber das Vergehen nach gemeinem Rechte eine noch schwerere Strafe zur Folge hat, mit dieser letzteren bestraft.

Widersehung gegen eine Schildwache, Wache, Ronde oder Patrouille wird thätlicher Widersehung gegen Dienstbefehle gleich geachtet.

9) In allen Fällen des vorstehenden Artikels kann die Strafe nur vor einem Kriegsgerichte, nach vorgängiger Untersuchung, in den dafür eingeführten Formen erkannt werden.

10) Das Kriegsgericht wird auf die nämliche Weise besetzt, wie es nach dem Dienstreglement für das Bataillon gebräuchlich ist. Jedoch darf die dabei erforderliche Zahl von Soldaten nur aus der Ersatz- und Reservemannschaft genommen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 21. Juni 1841.



14. Gemeiner Bescheid, das Verfahren der Gerichtsboten bei Adnotationen von Mobilien, als Executiv- oder Sicherungsmaaßregel, betreffend.

Da es erforderlich ist, daß, wenn Kraft gerichtlicher Verfügung in einer Civilsache oder in einer bei der Criminalbehörde anhängigen Parteisache eine Adnotation von Sachen als Executiv- oder Sicherungsmaaßregel erfolgt, dem Schuldner eine Abschrift des Verzeichnisses der adnotirten Gegenstände eingehändigt werde, dieses auch der Gerichtsordnung, wenn gleich sie keine bestimmte Vorschriften darüber enthält, entspricht, so wird sämmtlichen Gerichtsboten, so wie denjenigen, welche gesetzlich deren Amtsverrichtungen wahrzunehmen haben, hiedurch das Folgende zu ihrer Nachachtung, bei Vermeidung der im §. 125 der Gerichtsordnung angedroheten Nachtheile bemerklich gemacht:

1) Bei allen Adnotationen von Mobilien oder sonstigen Gegenständen, welche vermöge richterlicher Verfügung erfolgen, hat der Gerichtsbote dem Schuldner oder demjenigen, gegen welchen sonst etwa die Verfügung gerichtet ist, sofort genau bemerklich zu machen, welche Gegenstände adnotirt seien, und demselben eine Abschrift des Adnotations-Protocolls mitzutheilen.

2) Diese Mittheilung muß wo möglich gleich nach der Adnotation, jedenfalls aber spätestens am folgenden Tage geschehn. Auch ist auf dem Originale zu bescheinigen, daß und wann sie erfolgt und wem die Abschrift eingehändigt sei. An Gebühren für die Anfertigung und Mittheilung der Abschrift können, wenn die Sache am Obergerichte anhängig ist, achtzehn Grote, in andern Fällen aber neun Grote berechnet werden.

3)

3) So lange diese Mittheilung nicht erfolgt ist, darf in keinem Falle die Fortschaffung der adnotirten Gegenstände aus dem Gewahrsam des Schuldners geschehn.

Uebrigens erleiden die rechtlichen Folgen, welche die Adnotation selbst schon mit sich führt, durch gegenwärtige Bestimmungen keinen Eintrag.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 16. Juni und publicirt am Obergerichte den 21. Juni 1841.



15. Bekanntmachung in Betreff des zur Abstellung von Handwerksmißbräuchen ergangenen Reichsgutachtens v. 22. Juni 1731.

Da sich bei mehreren Gelegenheiten und namentlich bei einigen kürzlich vorgekommenen gerichtlichen Untersuchungsfällen ergeben hat, daß die auf unbefugte Verbindungen der Handwerksgenossen und sonstige Handwerksmißbräuche gerichteten Bestimmungen des am 22. Juni 1731 ergangenen und demnächst ratificirten Reichsgutachtens von den Betheiligten nicht genügend beachtet werden und dieses zum Theil in der Unkunde von dem Inhalte oder der fortwährenden Gültigkeit jener Bestimmungen zu beruhen scheint, so findet sich der Senat veranlaßt, hiedurch Alle, die es betrifft, darauf aufmerksam zu machen;

daß die Vorschriften jenes Reichsgutachtens, soweit sie nicht für einzelne Zünfte mit obrigkeitlicher Genehmigung abgeändert worden, fortwährend Gültigkeit behaupten;

daß

daß daher namentlich bei etwanigen Uebertretungen jener Vorschriften, die dafür dort angedrohten Strafen und sonstige Nachtheile in Anwendung kommen werden.

Zugleich werden die den hiesigen Aemtern und Gewerken vorgesezten Behörden beauftragt, denselben den im Jahre 1732 abgefaßten Auszug des Reichsgutachtens besonders in Erinnerung zu bringen, und können übrigens Abdrücke dieses Auszugs sowohl zu diesem Zwecke, als auch von den Betheiligten selbst auf der Regierungskanzlei in Empfang genommen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 16. und bekannt gemacht am 30. Juni 1841.



16. Verordnung, die Anlage neuer Straßen und Gänge und Bauten betreffend.

Bei den in den letzten Jahren mit so großen Aufopferungen von Seiten des Staats unternommenen, dem allgemeinen Interesse so sehr entsprechenden Verbesserungen der öffentlichen Plätze, Straßen und Wege in Stadt und Vorstadt, ist der Mangel durchgreifender gesetzlicher Bestimmungen, sowohl in Ansehung der bei Privatbauten zu beobachtenden Regeln — namentlich im Blicke auf allmähliche Begräumung der aus älterer Zeit vorhandenen, die allgemeine Sicherheit und Bequemlichkeit gefährdenden und beeinträchtigenden Bauanlagen — als auch insbesondere in Betreff der Bedingungen, unter welchen Privaten die Anlegung von Straßen, Gängen und Höfen gestattet werden könne,

fühl-

fühlbar geworden, und sind deshalb, nach vorgängiger Vereinbarung zwischen dem Senate und der Bürgerschaft, die erforderlich geachteten gesetzlichen Anordnungen getroffen, in Folge deren der Senat das Nachstehende verordnet und zur allgemeinen Nachachtung bekannt macht.

§. 1. Bei jedem in der Stadt und den Vorstädten vorzunehmenden Baue, er betreffe einen Neubau, die Veränderung oder Reparatur eines Gebäudes, der Bau berühre die öffentlichen Straßen, Plätze u. s. w. oder beschränke sich auf die innere Einrichtung der Gebäude, hat der Mauermeister, Zimmermeister oder sonstige Bauunternehmer, in der Regel, davon vorab der Polizei-Direction die Anzeige zu machen, welcher zugleich bei jedem Neubau und jeder neuen Anlage, auch wenn es sonst erforderlich erachtet wird, ein Bauplan vorgelegt werden muß, und darf mit dem Baue nicht eher vorgeschritten werden, bis die Genehmigung jener Behörde erfolgt ist. Diese Genehmigung kann jedoch nicht versagt werden, sobald der vorzunehmende Bau nicht gemeinschädlich befunden wird, oder den bestehenden Gesetzen nicht entgegen ist.

Bei unbedeutenden Reparaturen, wodurch der Zustand eines Gebäudes nicht verändert wird, namentlich bei Erneuerung und Begräumung von Scheerwänden, Anlegung und Verlegung von Thüren und Fenstern im Innern des Gebäudes, beim Abputzen von Wänden und Decken, Umlegen und Verschmieren von Dächern, ist indessen die Anzeige und somit auch die Genehmigung der Polizei-Direction nicht erforderlich.

§. 2. Zur Verhütung von Feuergefahr sind die äußern Mauern der Gebäude mit Einschluß der Giebelmau-

mauern stets in Brandmauern aufzuführen, und ist das Bauen der äußern Mauern in Fachwerk oder mit hölzernen Wänden und Siebeln nicht gestattet.

Diese Vorschrift gilt nicht bloß bei Neubauten, sondern findet auch bei Reparaturen, in der Regel, Anwendung, sobald eine oder mehrere der äußern Mauern abgebrochen und neu aufgeführt werden.

Bei kleineren neben größeren massiven Gebäuden in der Höhe von höchstens zwanzig Fuß aufzuführenden Schauern, Schoppen u. s. w., in welchen keine Feuerstellen angelegt werden, hängt es, im Blicke auf Verhütung von Feuergefähr, von der Localität ab, ob die Erbauung derselben in Holz oder Fachwerk gestattet werden kann, und ist solches der Beurtheilung und Entscheidung der Polizei-Direction anheimgestellt.

§. 3. Wenn mehrere Gebäude unter einem Dache angelegt werden, so sind dieselben durch eine wenigstens einen Fuß über das Dach aufzuführende Brandmauer von einander zu trennen; auch dürfen die Balken nicht durch die Scheidemauer der Gebäude durchgehen, noch sich in dieser Mauer berühren.

§. 4. Auf oder über dem, dem Publicum zuständigen Grund und Boden darf in Zukunft die Anlage von Ausbauten, Ausluchten, Kellereingängen, Kellerluken, Winden, ausschlagenden Thüren und Fenstern, letztere jedoch nur, wenn solche so niedrig angebracht werden sollen, daß sie der Passage hinderlich sind, so wie von ähnlichen Anlagen, an Gebäuden und Grundstücken, wo dergleichen noch nicht vorhanden waren, in der Regel nicht gestattet werden, und ist solche nur ausnahmsweise von der Polizei-Behörde alsdann zuzulassen,  
wenn

wenn dem Publicum durch Einräumung anderweitiger Vortheile hinreichender Ersatz dargeboten wird, und daneben wegen genügender Breite der Straßen und der an denselben angelegten oder anzulegenden Fußwege die Verwilligung der Anlage unbedenklich erscheint.

Zu den Anlagen, welche in der Regel nicht gestattet werden sollen, sind indessen die Balcons nicht zu zählen, welche unter Umständen, wo sie der Passage nicht hinderlich sind und sonst keine Unzuträglichkeiten herbeiführen, von der Polizei- Behörde zugelassen werden können.

§. 5. Bei wirklichen Neubauten sind die an Gebäuden vorhandenen Anlagen der im vorstehenden §. 4 erwähnten Art gegen die in den folgenden Paragraphen zu bestimmenden Entschädigungen einzuziehen und wegzuräumen.

§. 6. Werden dagegen an einem Gebäude nur Reparaturen vorgenommen, so ist zu unterscheiden:

ob bei der vorzunehmenden Reparatur die an die Straße gränzenden Mauern eines Gebäudes, in oder an dem sich dergleichen Anlagen befinden, ganz oder doch zum großen Theil abgebrochen und erneuert werden; oder ob dieses nicht der Fall ist.

Nur in dem ersten Falle sind die an den Gebäuden vorhandenen Anlagen der erwähnten Art ebenfalls gegen Entschädigung einzuziehen und wegzuräumen.

§. 7. Ueber das Maaß der Entschädigung wird zuvörderst von der Finanz- Deputation mit dem Be-  
thei-

theiligten verhandelt, um wo möglich eine gütliche Vereinbarung herbeizuführen. Kann solche aber nicht bewirkt werden und findet sich nicht etwa die Finanz-Deputation veranlaßt, den vorkommenden Umständen nach, von der Forderung der Einziehung oder Begräumung der Anlage, um welche es sich handelt, abzustehen, so bringen die Finanz-Deputation und der Betheiligte, und zwar jeder Theil, zwei Sachverständige in Vorschlag. Die Finanz-Deputation wählt aus den von dem Betheiligten in Vorschlag gebrachten Sachverständigen einen, der Betheiligte aus den von der Finanz-Deputation vorgeschlagenen den zweiten Sachverständigen, welche sich über einen dritten Sachverständigen zu vereinigen haben.

Sämmtliche, von der Polizei-Direction vorab zu beeidigende Sachverständige haben die erwähnten Anlagen, um deren Einziehung oder Begräumung es sich handelt, in Augenschein zu nehmen, genau zu bezeichnen, den Betheiligten über die etwa in Frage kommenden Umstände zu vernehmen, den Werth derselben, unter Berücksichtigung aller dabei obwaltenden Verhältnisse, in einem schriftlich und versiegelt einzureichenden motivirten Gutachten abzuschätzen und solchergestalt die zu leistende Entschädigung festzusetzen.

Können sich die Taxatoren über eine gemeinschaftliche Schätzung nicht vereinigen, so haben sie ihr Gutachten abgesondert einzureichen, und wird in diesem Falle aus den verschiedenen Schätzungen das Mittel genommen und danach das Maaß der Entschädigung bestimmt.

Bei

Bei der durch die Sachverständigen ermittelten Entschädigungssumme behält es unabänderlich sein Bewenden.

Die Kosten der Schätzung fallen stets dem Staate zur Last.

§. 8. Erscheint der Betrag der Schätzung im Verhältnisse des Nutzens, der dem Publicum aus der Einziehung oder Wegräumung der in Frage stehenden Anlage erwächst, zu hoch, so bleibt es dem Staate dann noch unbenommen, von dem Verlangen der Einziehung oder Wegräumung abzustehen.

Bevor nicht die Entschädigungssumme berichtigt worden, ist der Betheiligte zur Einziehung oder Wegräumung der fraglichen Anlage nicht verpflichtet.

Die Anlage oder resp. Beibehaltung von Dritten vor Gebäuden ist in den obengedachten Fällen nur dann zu gestatten, wenn sie wirklich zur Zierde der Gebäude gereichen und außerdem Raum für bequeme, wenigstens sechs Fuß breite Fußwege vor denselben übrig bleibt.

§. 10. Wenn endlich der Inhaber oder Eigenthümer eines Gebäudes weder einen Neubau, noch eine solche Veränderung der Mauer seines Gebäudes, wie im §. 6 näher bezeichnet, vornimmt, so kann gleichwohl, wenn polizeiliche Rücksichten es erheischen, die Abänderung vorhandener, die öffentlichen Straßen beengender Anlagen von der Polizei-Behörde in der Maaße angeordnet werden, wie solches bisher herkömmlich und gebräuchlich war; es ist aber dabei mit möglichster Schonung erworbener Rechte zu verfahren.

Die

Die Betheiligten sind nur dann gehalten, einen Beitrag zu den Kosten zu leisten, wenn die angeordnete Abänderung ihnen nicht allein unnachtheilig ist, sondern ihnen daraus zugleich auch ein Vortheil erwächst, so wie ihnen jedenfalls Anspruch auf Entschädigung vorbehalten bleibt.

§. 11. Alle neu errichteten Gebäude, soweit sie die öffentlichen Straßen und Plätze berühren, sind jederzeit, die bereits vorhandenen Gebäude aber da, wo schon Fußwege angelegt sind oder künftig angelegt werden, mit Dachrinnen zu versehen, durch welche das Wasser von den Dächern bis in die Straßenrinnen zu leiten ist. Wo Fußwege vorhanden sind oder angelegt werden, müssen diese Rinnen, wenn es von der Behörde verlangt wird, unter die Fußwege durchgeleitet, wo aber keine Fußwege angebracht sind, den Umständen nach, durch verdeckte Gassen zu den Straßenrinnen geführt werden.

§. 12. In Betreff Anlegung neuer Straßen gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- a) Es ist zwar einem jeden Inhaber oder Eigenthümer eines Grundstücks, es liege solches an einer fahrbaren Straße oder nicht, unverwehrt, auf demselben Gebäude zu errichten, wo er es seiner Convenienz angemessen erachtet, sofern er dabei nur die in Hinsicht der Bauten geltenden allgemeinen Vorschriften beobachtet.

Wenn er aber die errichteten Gebäude, oder auch nur eins derselben, zu mehr als einer abgesonderten Wohnung einrichten und benutzen will, so ist dies, sofern die Gebäude  
nicht

nicht bereits an einer fahrbaren Straße liegen, in der Regel nur unter der Bedingung gestattet, daß er zugleich eine neben den eingerichteten Wohnungen hinführende fahrbare Straße anlege, und ist sonach die Anlage mit mehreren Wohnungen besetzter sogenannter Gänge und Höfe, welche nur für Fußgänger eingerichtet sind, überall nicht erlaubt. — Eine Ausnahme von jener Regel findet jedoch in dem Falle Statt, wo die eingerichteten mehreren abgesonderten Wohnungen von demselben Bewohner benutzt werden, was namentlich auch in Hinsicht der bei Gartenhäusern etwa eingerichteten Gärtnerwohnungen anzunehmen ist.

- b) Wird nun eine Straße angelegt und auf beiden Seiten bebauet, so daß von den daran belegenen Häusern und Grundstücken sowohl der einen als der andern Seite Ausgänge nach der Straße führen, so muß sie mindestens eine Breite von vier und zwanzig Fuß halten, indem etwa sechszehn Fuß für den Fahrweg und acht Fuß für die an beiden Seiten anzulegenden Fußwege gerechnet werden.
- c) Eine Straße dagegen, zu der bloß die an einer Seite belegenen Häuser und Grundstücke Ausgänge erhalten, muß mindestens in der Breite von zwölf Fuß, hinreichend für eine acht Fuß haltende Wagenspur und einen vier Fuß breiten Fußweg angelegt werden.

Wenn die Inhaber oder Eigenthümer der an der andern Seite einer solchen Straße be-

belegenen Grundstücke Ausgänge nach derselben und das Recht der Benutzung der Straße für ihre Grundstücke zu erhalten wünschen, so ist solches nur insofern gestattet, als sie von ihrem Grundeigenthume ebenfalls zwölf Fuß zu einer zweiten achtfüßigen Wagenspur und einem zweiten vier Fuß breiten Fußwege abgeben und so weit mit ihren Gebäuden zurücktreten.

- d) Die Anlage sogenannter Sackstraßen ist in der Regel nicht erlaubt und nur dann zuzulassen, wenn der Localität nach, die Durchführung der Straße unmöglich ist. Alsdann ist aber am Ende einer solchen Sackstraße ein genügender Raum zum Wenden für die Wagen freizulassen.
- e) Insofern es zur Bewirkung einer sichern und bequemen Einfahrt in die anzulegenden Straßen erforderlich erachtet wird, sind die am Eingange derselben zu errichtenden Gebäude nebst den vor denselben anzulegenden Fußwegen abzurunden, worüber, sowie über das Maas solcher Abrundung, der Polizei-Direction die Cognition und Entscheidung zusteht.

In der Abrundung darf jedoch niemals eine Thüre angelegt werden.

- f) Alle neu anzulegenden Straßen sind von den Unternehmern auf ihre Kosten nach Vorschrift der Behörde ordnungsmässig zu pflastern und mit Fußwegen zu versehen, in der Weise,

wie solche jetzt allmählig an allen öffentlichen Straßen eingerichtet werden, auch ist jederzeit für gehörigen Wasserablauf Vorsorge zu treffen.

Ob zu den Kosten der Bepflasterung und Anlegung der Straßen und Fußwege ein Beitrag vom Staate zu leisten sei, hängt davon ab, inwiefern die projectirte Anlage mehr oder weniger zum öffentlichen Nutzen gereicht, und unterliegt der Beurtheilung und Entscheidung des Senats und der Bürgerschaft oder der dazu etwa designirten Behörde.

g) Das Grundeigenthum der solchergestalt anzulegenden Straßen wird jedesmal Eigenthum des Staates, und dem Staate ordnungsmäßig übertragen.

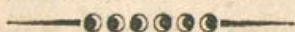
§. 13. Wenn Jemand eine Straße anzulegen projectirt, so hat er vorab der Polizei-Direction einen Grundriß, wie er die Anlage zu beschaffen beabsichtigt, vorzulegen. Diese Behörde wird alsdann untersuchen, inwiefern dabei den oben angegebenen Bedingungen genügt ist, und darf die Erlaubniß zur Ausführung nicht eher ertheilen, bis solches vollständig erhellt, auch den Umständen nach für die genaue Ausführung gehörige Sicherheit geleistet ist.

§. 14. Die Mauermeister, Zimmermeister und sonstige Bauunternehmer, welche den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen zuwider handeln, verfallen in eine von der Polizei-Direction zu erkennende und beizutreibende Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr., und sind außerdem die Bauherren oder Baueigenthümer gehalten, die etwa ordnungswidrig gemachten Anlagen wegzuräumen.

§. 15.

§. 15. Nur bei vorzunehmenden Besichtigungen oder eingeholten Gutachten Sachverständiger werden die üblichen Gebühren entrichtet, und sonst keinerlei Gebühren erhoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 12. Juli 1841.



17. Proclamation des Bundesbeschlusses v. 22. April d. J., den Schutz der inländischen Verfasser musikalischer und dramatischer Werke betreffend.

Nachdem die hohe deutsche Bundesversammlung in ihrer zehnten diesjährigen Sitzung vom 22. April den folgenden Beschluß gefaßt:

„Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks im Ganzen oder mit Abkürzung darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist.

2) Dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an,

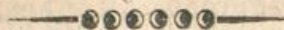
in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namen irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt.

3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

4) Die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatz zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen;“

so wird dieser Bundesbeschluß zur Nachachtung Aller, die es angeht, hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und haben die betreffenden Behörden des Bremischen Freistaats in Gemäßheit desselben zu verfahren und zu erkennen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 13. und publicirt am 19. Juli 1841.



18. Polizei = Bekanntmachung, Erinnerung an die oft publicirten Verordnungen wegen Aufnahme Fremder in Privathäusern und Schiffen.

Die unterzeichnete Behörde erinnert hiemit nochmals aufs Ernstlichste an die oft publicirten Verordnungen wegen Aufnahme Fremder in Privathäusern und Schiffen, wonach bei einer Geldstrafe von 10  $\mathcal{F}$ , verboten ist, einen Fremden, ohne Unterschied des Geschlechts und Standes, zu beherbergen, oder demselben Zimmer oder Häuser zu vermiethen, wenn derselbe nicht mit einer schriftlichen Erlaubniß zum Aufenthalt hieselbst versehen ist, und wodurch bei gleicher Strafe jedem Schiffer befohlen ist, die Passagiere, mit denen er hier ankommt, innerhalb 24 Stunden nach seiner Ankunft vom Schiffe zu entlassen, falls sie nicht von der Polizeibehörde eine Erlaubnißkarte zum längern Aufenthalt auf demselben erhalten haben, und keinen Fremden ohne eine solche Erlaubnißkarte an Bord seines Schiffes aufzunehmen.

Bremen, den 27. Julius 1841.

Die Polizei = Direction.



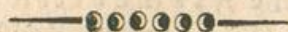
19. Polizei = Bekanntmachung, Verbot, die Bezahlung für Benutzung der Droschken zu creditiren, betreffend.

Da der Polizei = Direction von dem Droschken = Unternehmer vorgestellt ist, daß häufig Personen, welche Droschken benutzen, die Bezahlung dafür schuldig bleiben und die nachherige Einforderung der Gelder einen unverhältnißmäßigen Zeitaufwand und selbst Verluste für ihn veranlaßt, so macht die Polizei = Direction das  
Pub =

Publicum darauf aufmerksam, daß die Bezahlung für die Benutzung der Droschken immer gleich baar erfolgen muß, und verbietet Sie hiemit nachdrücklich den Droschenkutschern, solche Zahlung zu creditiren.

Bremen, den 7. August 1841.

Die Polizei=Direction.



20. Anordnung wegen Beförderung von Frachtgütern.

Da es sich, wie aus dem deshalb erstatteten Berichte der Inspection des Frachtfuhrwesens hervorgeht, zuweilen ereignet, daß einzelne Frachtfuhrleute, namentlich solche, welche Auswanderer nach Bremen gebracht haben, sich geneigt erklären, im Falle ihrer unverzüglichen Beförderung die bei dem Güterbesteder angemeldeten Güter zu einer niedrigeren Fracht, als der gewöhnlichen, laden zu wollen, und es sowohl der Billigkeit als auch dem Interesse der Verloader entspricht, in Betreff dieser Fuhrleute eine Ausnahme von der im §. 14 der Verordnung vom 16. Novbr. 1818 über die Reihenfolge bei den Beladungen vorgeschriebenen Regel eintreten zu lassen, so verordnet der Senat hiedurch:

1) Sollte ein noch nicht an der Reihe stehender Fuhrmann die bei dem Güterbesteder angemeldeten Güter zu einer erheblich niedrigeren Fracht, als der gewöhnlichen, zu laden sich bereit erklären, so hat der Güterbesteder die in der Reihenfolge vorgehenden Fuhrleute sofort davon zu benachrichtigen und wenn alsdann nicht etwa einer derselben zu der nämlichen niedrigeren Fracht sich versteht, Jenen vorzugsweise zu befördern.

2)

2) In Ansehung der einem solchen Fuhrmann anzuweisenden Güter bleibt es lediglich bei der bestehenden Vorschrift, daß, abgesehen von Eilgütern, die Verladung stets nach der Reihenfolge, in welcher die Aufgabe der Güter in dem Comptoir des Güterbesteders gemacht ist, erfolgen muß.

Zugleich findet der Senat sich veranlaßt, um bei der Verladung ätzender oder feuergefährlicher Gegenstände etwanigen Unglücksfällen möglichst vorzubeugen, hiedurch festzusetzen, daß, wenn die zu verladenden Güter in Bitriolöl, Scheidewasser, Terpentinöl und ähnlichen ätzenden oder leicht feuerfangenden Sachen bestehen, der Versender dieses auf dem bei Aufgabe der Güter dem Güterbesteder einzuliefernden Schein bemerklich zu machen oder doch zeitig dem Auflader anzuzeigen hat, widrigenfalls er für den aus der Unterlassung entstehenden Schaden verantwortlich ist. Von dem Auflader müssen alsdann solche Gegenstände, wenn sie nicht in dem unter dem Frachtwagen befindlichen Korb bewahrt werden können, doch möglichst abgesondert von den übrigen Gütern geladen werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom 13. und bekannt gemacht am 16. August 1841.



21. Polizei-Bekanntmachung wegen Verabfolgung von Passirscheinen an die hiesigen und Hannoverschen Rahnschiffer.

Die von Seiten Königlich Hannoverscher Behörden an der Unterweser getroffene Verfügung, wonach zur  
Be.

Befolgung der Vorschriften der Beserschiffahrts-Acte den Hannoverschen Kahnshiffern das Einnehmen und Löschen einer Ladung nur dann gestattet werden soll, wenn dieselben ihr Patent als Kahnshiffer für das laufende Jahr aufzuzeigen im Stande sind, veranlaßt die Polizei-Direction, die unterm 17. Januar 1840 erlassene Bekanntmachung:

„daß der Schlachtschreiber durch Verfügung des  
 „Senats angewiesen worden, keinem hiesigen  
 „Kahnshiffer einen Passirschein zu geben, der  
 „nicht seine Musterrolle vorzeigen kann,“

hiedurch zu erneuern und dieselbe nunmehr auch auf die Hannoverschen Kahnführer in der Maasse zu erstrecken,

daß Letztere durch ein annoch gültiges Patent ihrer Obrigkeit sich als Kahnshiffer legitimiren müssen, wenn sie in Bremen, Bremerhaven oder Vegesack als Kahnführer Ladung einnehmen oder löschen wollen.

Das handelnde Publicum wird daher in seinem eigenen Interesse aufgefordert, vor Annahme eines Bremischen oder Hannoverschen Kahnführers sich davon zu vergewissern, daß derselbe auch für das laufende Jahr zur Frachtfahrt berechtigt sei.

Bremen, den 28. August 1841.

Die Polizei-Direction.



22. Verordnung wegen der Feier des auf den 22. Septbr. fallenden  
Dank-, Buß- und Bettages.

---

Unterm 19. September Wiederholung der in der Samm-  
lung der Verordnungen v. 1839, No. 6, S. 19 abge-  
druckten Verordnung.

---

23. Verordnung wegen der Feier des 18. Octobers.

---

Unterm 10. October wurde das in der Sammlung  
der Verordnungen v. 1839, No. 7, S. 20 abgedruckte  
Proclam wörtlich wiederholt.

---

24. Polizei = Bekanntmachung zur Aufrechthaltung der  
Ordnung während des 18. Octobers.

---

Unterm 14. October Wiederholung der in der Samm-  
lung der Verordnungen v. 1839, No. 8, S. 22 abge-  
druckten Bekanntmachung.

---

25. Polizei = Vorschriften wegen der Fremden während des  
Freimarkts.

---

Unterm 14. October Wiederholung der Vorschriften  
vom 16. Oct. 1835. Sammlung der Verordnungen.  
No. 21, S. 96.

---

26. Polizei-Verordnung wegen der Auf- und Abfahrt der Wagen nach dem Schauspielhause und zu den Concerten in der Union.

Die Unordnungen, welche seit längerer Zeit bei dem Fahren nach dem Schauspielhause und nach den in der Union stattfindenden Concerten vorgefallen sind, und durch welche nicht bloß die Passage gestört, sondern selbst Leben und Gesundheit der Fußgänger gefährdet wird, veranlassen die Polizei-Direction zu nachstehenden Verfügungen:

1) Die Auffahrt nach dem Schauspielhause und zu den Concerten in der Union ist nur von der Seite der Bischofsnadel her, die Abfahrt in die Stadt dagegen nur durch die Osterthorstraße gestattet, und versteht es sich daher von selbst, daß bei der Abfahrt ein späteres Umwenden und Fahren über den Wall nach der Bischofsnadel-Seite hin nicht geduldet werden kann.

2) Alle Wagen haben in obiger Richtung zu halten, und zwar in gehöriger Entfernung von den Eingängen hinter einander in einer Reihe, so daß ein später ankommender Wagen stets den letzten Platz in dieser Reihe einnimmt, und dürfen die Wagen nur nach dieser Reihenfolge vorfahren.

3) Das Halten neben einem andern Wagen, so wie ein Verlassen der Reihenfolge zu dem Zwecke, um anderen Wagen derselben vorzufahren, ist durchaus verboten.

4) Das zu wiederholten Malen erlassene Verbot des schnellen Fahrens wird auch bei dieser Veranlassung auf

aufs Ernstlichste wiederholt, und besonders ein vorsichtiges Fahren bei dem Wenden um die Straßenecken nachdrücklich zur Pflicht gemacht.

Die Polizei=Direction darf erwarten, daß alle Herrschaften die genaue Befolgung obiger, lediglich im allgemeinen Interesse des Publicums erlassenen Vorschriften ihren Kutschern einschärfen werden.

Die Kutscher, welche den vorstehenden Bestimmungen entgegen handeln oder den Weisungen der zur Aufrechthaltung der Ordnung aufgestellten Polizei= und Militairwachen nicht sofort Folge leisten würden, haben unnachsichtlich, je nach den Umständen, angemessene Geld= oder Gefängnißstrafen zu gewärtigen, und kann denselben der oft gebrauchte Vorwand, daß sie nur den Befehlen ihrer Herrschaften gehorcht hätten, nie zur Entschuldigung gereichen.

Bremen, den 6. November 1841.

Die Polizei=Direction.



27. Bekanntmachung wegen Fortbauer des Armen=Instituts im Jahre 1842.

Den segensreichen Fortbestand unseres Armen=Instituts auch für das kommende Jahr zu sichern, werden die Mitglieder der Diaconien

am Dienstage, den 16. November

den Anfang mit der Aufnahme der Einzeichnungen  
der

der milden Beiträge machen, auf welche dasselbe gegründet ist.

Je aufrichtigere Anerkennung die Sorgfalt und der Eifer verdient, womit jene treuen Helfer ihr mühevolltes Amt verwalten, um so gerechter ist ihre Erwartung auf ein williges freudiges Entgegenkommen mit reichlichen Gaben, deren die Anstalt nicht entbehren kann und auf die sie daher vertrauend hoffen.

Der Senat theilt dies Vertrauen, denn Er weiß, daß es nur der Hindeutung auf die großen und wachsenden Bedürfnisse dieser umfangreichen Anstalt und auf den Segen, den sie der großen Zahl unserer hilflos leidenden Mitbürger bringt, bedarf, um in dem Herzen jedes Einzelnen das Mitgefühl für die Noth der Bedrängten und die Freude am Wohlthun zu beleben, welche das Institut stiftete und bisher erhielt.

Weit hinaus in die Vorzeit reichen die Zeugnisse, daß Bremens Bürger und Einwohner solchem Vertrauen jederzeit zu entsprechen bereit waren. Möge denn auch das gegenwärtige Jahr ein gleiches ehrendes Zeugniß auf unsere Nachkommen hinübertragen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats  
den 9. und bekannt gemacht am 14. November 1841.



28. Warnungs = Anzeige der Polizei = Direction wegen Freihaltens der Trottoirs.

---

Unterm 20. Novbr. brachte die Polizei = Direction den letzten Theil der Vorschriften vom 21. Novbr. 1840, welche sich in der Sammlung der Verordnungen von 1840, No. 25, S. 70 abgedruckt finden, von Neuem in Erinnerung.

---

29. Polizei = Bekanntmachung der unterm 17. Aug. d. J. von der Großherzoglich Sächsischen Landes = Direction zu Weimar erlassenen Verordnung wegen Legitimation der Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher.

---

Die Polizei = Direction bringt hiedurch den Frachtfuhrleuten und Lohnkutschern zu ihrer Nachachtung zur Kunde, daß, zufolge einer anher mitgetheilten Verordnung der Großherzoglich Sächsischen Landes = Direction zu Weimar vom 17. Aug. d. J.:

vom 1. Januar 1842 an die Knechte fremder Frachtfuhrleute und Lohnkutscher sich, wenn sie das Großherzogthum Sachsen = Weimar = Eisenach betreten, durch Reisepässe oder durch von ihrer Heimathsbehörde ausgestellte Dienstbücher gehörig zu legitimiren haben, widrigenfalls sie das Großherzogthum sofort wieder verlassen müssen.

Bremen, den 2. December 1841.

Die Polizei = Direction.

---

30. Aufforderung der Militair-Deputation an die Wehrpflichtigen v. Jahr 1822, sich zur Einzeichnung zu melden.

In Gemäßheit des Artikels 4. der obrigkeitlichen Verordnung vom 5. April d. J. fordert die Militair-Deputation alle Söhne der Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebiets,

welche im Jahre 1822 geboren sind,  
hiedurch auf:

sich an den nachstehenden Tagen, Morgens zwischen 10 und 1 Uhr, auf dem Rathhause in der oberen Halle einzufinden, um ihre Namen in die Listen der Wehrpflichtigen eintragen zu lassen, nemlich:

am Dienstage, den 14. December d. J.

die, aus den Kirchspielen Unser Lieben Frauen und St. Ursarii;

am Donnerstage, den 16. December d. J.

die, aus dem Kirchspiele St. Martini und aus der ganzen Neustadt;

am Freitage, den 17. December d. J.

die, aus dem Kirchspiele St. Stephani;

am Dienstage, den 21. December d. J.

die, aus sämtlichen Vorstädten;

am Donnerstage, den 23. December d. J.

die, aus sämtlichen Ortschaften des Gebiets am rechten und linken Weserufer; — desgleichen die aus Vegesack und Bremerhaven.

Die-

Diejenigen Angehörigen des Bremischen Staats aber, deren im Jahre 1822 geborene Söhne, Mündel, Curanden oder Pflegeköhne sich etwa abwesend befinden, oder sonst sich persönlich zur Einzeichnung zu stellen verhindert sind, werden zugleich aufgefordert, sich an gedachten Tagen und Stunden am Rathhause einzufinden, um die Anmeldung derselben an ihrer Statt wahrzunehmen und die Einzeichnung zu bewirken, damit sie diese und sich selbst für die Folgen der Unterlassung nicht verantwortlich machen.

Zu dem Ende wird besonders in Erinnerung gebracht, daß in der Wehrpflichtigkeits-Ordnung von 1823, Art. 12, vorgeschrieben ist:

„Wer sich gar nicht meldet und dadurch veranlaßt, daß sein Name nicht verzeichnet und über ihn das Loos nicht gezogen wird, soll so betrachtet werden, als hätte er die erste Nummer gezogen, und, sobald es entdeckt wird, vor allen andern zunächst eintreten.“

Die Militair-Deputation ist hiernach verpflichtet, diese gesetzliche Vorschrift, zum Schutze der Rechte aller übrigen, mit aller Strenge in Ausübung zu bringen.

Endlich wird noch daran erinnert, daß nach dem Art. 5. der Verordnung vom 5. April d. J. diejenigen Wehrpflichtigen, welche sich vor der Loosung zum freiwilligen Eintritte melden, die nemlichen Vortheile, welche der bisherigen Urlaubsmannschaft zugesichert worden, genießen sollen, (nämlich 10  $\mathfrak{R}$  Handgeld, einen jährlichen Zuschuß von 20  $\mathfrak{R}$ , sammt  
Gold

Sold und Verpflegung während der Uebungszeit, (und am Ende der Dienstzeit 25  $\mathcal{R}$  Gratification für jedes Dienstjahr,) wenn sie die nemlichen Verpflichtungen, welche diesen obliegen, zu übernehmen sich bereit erklären, und daß diejenigen, die freiwillig in die Ersatz- und Reserve-mannschaft eintreten und darin ihre Dienstzeit aushalten wollen, zwar auf vorbemerkte Vortheile keinen Anspruch haben, aber von dem Dienste in der Bürgerwehre für jetzt und in der Folge gänzlich befreit sind.

Bremen, am 4. December 1841.

Die Militair-Deputation.



31. Bekanntmachung in Betreff Aufnahme von Bevölkerungs-Listen.

Es ist allgemein anerkannt, daß es in mancher Beziehung nicht unwichtig sei, über den Bestand der Bevölkerung der Staaten, sich eine möglichst genaue Kunde zu verschaffen. Diese kann durch die wenn gleich mit Sorgfalt geführten Geburts- und Sterbelisten nur auf unvollständige Weise erlangt werden, und deshalb sind in den meisten Staaten, wenn auch nicht jährlich, doch in kurzen Zeiträumen regelmäßige Zählungen angeordnet. —

Seit dem Jahre 1823 hat hier keine Zählung Statt gefunden, und der Senat erachtet es somit an der Zeit, jetzt eine solche zu verfügen, zumal sich im Publicum der Wunsch dafür allgemein und unzweideutig ausgesprochen hat.

Indem der Senat nun diese Verfügung zur öffentlichen Kunde bringt, bemerkt Er, daß die Polizei-Direction und die Landherren, sowie die Beamten zu Vegesack und Bremerhaven, mit der Ausführung derselben beauftragt sind, und in Folge dessen die bezüglichen Fragen allen Hausbewohnern zur Beantwortung werden zustellen lassen.

Da dergleichen statistische Listen nur dann einigen Werth haben, wenn sie auf zuverlässigen Angaben beruhen, so wird eine genaue und richtige Beantwortung jener Fragen zuversichtlich erwartet und dringend empfohlen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 8. und bekannt gemacht den 13. December 1841.



32. Polizei-Bekanntmachung, die Eröffnung der neuen großen Weserbrücke und Vorschriften für beide Brücken betreffend.

Die Polizei-Direction bringt hiedurch zur Kenntniß des Publicums, daß die neue Weserbrücke am Freitage, den 31. d. M. Mittags für die Passage der Fußgänger, und am Sonnabend den 1. Januar 1842 auch für Fuhrwerke u. eröffnet werden wird, und von dem letztgedachten Tage an das Passiren der Nothbrücke mit Fuhrwerk aufhört und die desfalls bisher bestandenen Verfügungen aufgehoben sind.

Zugleich findet die Polizei-Direction sich veranlaßt, hinsichtlich beider Weserbrücken

- 1) im Auftrage des Senats zu verordnen, daß alle Fußgänger sowohl, als Reiter, Fuhrwerke, Schlitten, Karren 2c., welche die beiden Brücken passiren, sich auf denselben rechts zu halten, und während der Passage der Brücken nur die ihnen zur rechten Seite liegenden Fahrbahnen und Fußwege zu benutzen haben; und
- 2) die Vorschrift der Verordnung vom 15. October 1829 hiemit nachdrücklich zu erneuern, wonach alles schnelle Fahren auf beiden Weserbrücken, so wie das Vorbeifahren auf denselben verboten, und für alle Fuhrwerke, ohne Ausnahme, vorgeschrieben ist, daß sie die Brücken nur im Schritt passiren dürfen.

Die Polizei-Direction darf die genaue Befolgung dieser zur Sicherheit und Bequemlichkeit der die Brücken Passirenden getroffenen Anordnungen und Vorschriften erwarten, wird aber jede Nichtbeachtung derselben, besonders wenn sich Fuhrleute und Kutscher solche sollten zu Schulden kommen lassen, mit angemessenen Geld-, und den Umständen nach Gefängnißstrafen ahnden.

Bremen, den 30. Decbr. 1841.

Die Polizei-Direction.



33. Steuer-Verordnung für das Jahr 1842.

Da durch Rath- und Bürgerschuß die Fortdauer verschiedener im Jahre 1841 bestandenen Auflagen auch für das Jahr 1842 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen hiedurch bekannt gemacht:

## I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt, in Vegesack, Bremerhaven und im Gebiete belegenen Wohnhäuser, Pächhäuser, Ställe, Scheunen und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird diese auf  $1\frac{1}{2}$  per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, so wie bei den, dem Meyer-Grundzins- oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien, die Meyer-Grundzins- oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct, und haben dagegen das Recht a rata der Miethe, die sie von ihren Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, sofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet wird.

3) Die Erhebung geschieht in dem Maasse, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meyer-Grundzins- oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugewiesenen Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht Jedem frei, die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von Allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahrs für die betreffenden 3 Monate einzuffert. Von Denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer sind befreiet:

a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Diensthäuser.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Diensthäuser. In sofern solche nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermietet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen, und haben in diesem Falle die Miether diese 4 Procent ihren Vermiethern wieder zu vergüten. — Vermiethen die Bediensteten oder Beneficirten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so sind weder von den Vermiethern noch von den Miethern die 4 Procent zu erheben.

c. Während der Zeit eines Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

5) Jeder Erwerber von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa rückständige Grund-Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe, und eben so auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen, in soweit diese auf die Grund-Steuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbssumme absetzen zu dürfen; jedoch ist ihm sein desfalliger Anspruch an den Veräußerer vorbehalten.

6) Neuerbaute oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegangenen öffentlichen Grundstücke, sollen aufs neue taxirt werden.

Die

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwaigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen: ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

## II. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

Wenn bei den im §. 7. der Erbe- und Handfesten-Ordnung bezeichneten, in der Stadt, Vorstadt oder dem Stadtgebiete belegenen Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (sie erfolge nun gegen Entgelt oder unentgeltlich, in Gemäßheit eines Geschäfts unter Lebenden, durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung) bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Fassung oder Aushändigung des Zuschlags-Protocolls bedarf, so wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt, der jedoch, falls er das Immobile gegen Entgelt erworben hat, berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe dem Veräußerer zur Last zu bringen. Soll die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden oder eine Veräußerung unentgeltlich geschehen, so wird eine Schätzung des Werths durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige eintreten. Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende Sachverständige zu schätzen und von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austausch von Ländereien ist die Abgabe vom Tausche auf die Hälfte ermäßigt.

mäßig. Verkoppelungen sind gänzlich befreiet. Wenn Baupläze veräußert werden, welche zur Zeit der Veräußerung bereits ganz oder zum Theil bebauet sind, so ist der Werth dieser Baulichkeiten in dem Veräußerungspreise von den Contrahenten mit aufzunehmen. Bei öffentlichen Veräußerungen ist die Abgabe von dem ganzen Verkaufspreise zu entrichten, wenn gleich dem Erwerber ein Miteigenthum an dem veräußerten Immobile zustand. Die Erwerber sind bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Fassung oder des ausgehändigten Zuschlags-Protocolls angerechnet, die Urkunden über die Veräußerungen am Stempel-Comptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten. Diejenigen, welchen durch Erbschaft, Legate und Schenkungen von Todeswegen Immobilien zufallen, von deren Werthe sie bereits die Abgabe von Erbschaften entrichteten, haben zwar gleichfalls die Urkunden über die Veräußerungen binnen obiger Frist beim Stempel-Comptoir einzureichen, sind jedoch von der Abgabe bei Veräußerungen von Immobilien befreiet.

### III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Diese Steuer für die Alt- und Neustadt und den zugezogenen Theil der Vorstadt ist respect. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinse regulirt.

2) Diejenigen, welche Grund-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres von ihnen bewohnten Erbes  $\frac{3}{4}$  per Mille zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten. Von dem für unbewohnte  
Gea

Gebäude, Pächhäuser und Keller angelegten Taxate ist ebenfalls  $\frac{3}{4}$  per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermiethteten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und ist von diesem Taxate  $\frac{3}{4}$  per Mille zu zahlen.

3) Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, es sei nun, daß sie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, oder persönlich benutzen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethe 4 Procent.

4) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gassen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues wegen leer stehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leisten ist.

5) Von dieser Steuer sind befreiet:

- a. Die in keinem bürgerlichen Nexus stehenden Fremden, welche sich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieselben indeß ein ganzes Haus miethweise bewohnen, so hat der Eigenthümer des letzteren die Auflage nach Maaßgabe der Erbe-Steuer (von dem Taxate des vermiethteten Erbes  $\frac{3}{4}$  per Mille) zu entrichten.
- b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.
- c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden, nicht vermiethteten Gebäude, wie auch die den Kirchen gehörenden vermiethteten Dienst-

Dienstwohnungen, wenn für den Bediensteten, dem die Wohnung gebührte, eine andere Wohnung von Seiten der Kirche gemiethet ist.

Sonstige Befreiungen finden in der Regel nicht Statt, jedoch ist die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus sonstigen erheblichen Gründen einen Erlass oder eine Ermäßigung des Steuer-Ansatzes, in so fern dieser auf die Miether gelegt worden, zu bewilligen.

6) Um die Steuer für Gassen-Reinigung und Erleuchtung, in soweit sie auf die Miethen gelegt ist, richtig zu bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Bohnkeller, Stagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

7) Die Hebung geschieht in den ersten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quittung bewirkt, jedoch sind Vorauszahlungen gestattet.

#### IV. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle, in der Stadt und deren Gebiete, vorkommende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent

ge-

gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden drei Zehntel der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt. Wenn die Renten-Zahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere binnen sechs Monaten nach dem Aufhören der Rentenzahlung, bei Vermeidung doppelter Zahlung, verpflichtet, von diesem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach 2) Befreieten gehören; sie sind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen. — Vorstehende Bestimmungen gelten hinsichtlich hier sich aufhaltender Fremden, unbeschadet der bestehenden und prolongirten Verordnung vom 20. April 1829.

Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist nach dem Tode des Erblassers von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen. Binnen einer ferneren Jahresfrist ist eine weitere specificirte Aufgabe zu machen, was von dem nicht realisirten Theile des Nachlasses realisirt worden, und davon die Abgabe zu zahlen und sind diese Aufgaben und Zahlungen von Jahr zu Jahr bis zu gänzlicher Realisation des Nachlasses zu wiederholen, und hat der Erheber am Stempel-Comptoir vier Wochen vor Ablauf der Frist zur weiteren Angabe den Pflichtigen schriftlich daran zu erinnern.

In-

Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche, mit dem Datum versehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschafts-Steuer von dem Nachlasse zu entrichten sei, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

Erhält der Erbe erst später Kunde vom Anfall der Erbschaft, so laufen beide Fristen erst vom Tage dieser erhaltenen Kunde.

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreiet, welche

- a. in auf- und absteigender Linie vorkommen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;
- b. im Stadtgebiete auf den Besitzer oder auf die Besitzerin einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;
- c. von Fremden auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern der Abschloß davon entrichtet ist;
- d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß

- a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der

der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;

b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche, durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß

a. dem Stempel-Comptoir von der Kanzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist;

b. ein jeder hiesiger Bürger, Einwohner oder Untergehöriger, dem bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sei als Executor oder sonst, anvertrauet wird, selbst dann, wenn mehrere Executores ernannt sind, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der ganzen Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;

c.

- c. alle hiesigen Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;
- d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 3 und resp. 6 Procent, 4 und resp. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, statt drei Zehntel und resp. drei Fünftel, vier Zehntel und resp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termine, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Angabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer dem ungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Mo-  
nate

nate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung, und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

#### V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

#### VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch alle Antheile, Associationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind. Die Mäkler  
sind

sind bei ihren Versteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zu Bestimmung der Abgabe mit dessen oder dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterschrift auf ihrem Protocolle bemerken zu lassen und das so vervollständigte Protocoll binnen jener Frist am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben sie binnen 3 Wochen nach beendigtem Verkaufe das so vervollständigte Protocoll (oder, wenn der Verkauf aufgerufen worden oder Nichts verkauft sein sollte, eine schriftliche, dahin gehende, Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Eincassirung besorgt und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollständigte Protocoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, so bleiben sie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet. Liefern sie die Aufgabe, daß der Verkauf aufgerufen oder daß Nichts verkauft sei, nicht binnen gleicher Frist an das Stempel-Comptoir, so hat dieses eine Ordnungsstrafe von 36 Groten für jede Versäumniß dieser Art von ihnen einzufordern.

## VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe &c.

Die Krüger, die Gastwirthe welche Fremde logiren, diejenigen welche Caffee- und Weinschenken halten, die welche eine Conditorei betreiben, die Branntweinbrenner und die Schenkwirthe sind einer jährlichen Abgabe von

von fünf Thalern unterworfen. Diese Abgaben sind vor Ablauf des Januars an die Accisekammer zu berichtigen.

### VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste sechs, die andere drei Thaler halbjährlich.

### IX. Auf Billarde und Regelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Regelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährlich drei Thaler, von dieser halbjährlich anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten 2c. Billard oder Regelbahn die Hälfte der Abgabe.

### X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirthe, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermieten, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Rthlr., die zweite 2½ Rthlr. halbjährlich. Diese Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

### XI. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt dergestalt ein, daß mit Ausnahme der Miethkutscher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder vierstige Kutschen oder Batarde mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

### XII.

## XII. Auf Lust-Fuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaassen bestimmt:

- a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber bloß solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.
- b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Lust-Fuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.
- c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.
- d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.
- e. Die Miethkutscher und Fuhrleute sind von der Zahlung der Auflage auf Lust-Fuhrwerke befreiet.

Die unter Ziffer VII. bis XII. erwähnten Abgaben betreffen die Bewohner der Stadt und Vorstädte.

XIII.

### XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, hat dieses auf Befragen gewissenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage, wie sie unter d. ermäßigt ist, unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

- a. Jede Unterlassung der Angabe überhaupt und jede falsche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Rthlr. bestraft.
- b. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassen-Reinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter bloß zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage frei.
- c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI. angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.

d. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute, der Miethkutscher und die zu den Extraposten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Rossmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Rossmühlensperde, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen oder Gehülften Pferde halten, sind auf geschehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres hiesigen Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI. XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

Verfügungen, die auf sämtliche unter Ziffer VIII. IX. X. XI. XII. XIII. erwähnten Auflagen anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1½ bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2)

2) Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch besondere zum Einsammeln ange-setzte Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern einzassirt.

4) Wer nicht bezahlt, von dem wird nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwalde beigetrieben, ohne daß es der Annehmung der Gerichte bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen, Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu versügen.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stem-

pel-Comptoir anzuzeigen und erforderlichen Falls nachzuweisen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

#### XIV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Zettel zu lösen schuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Consens-Zettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 Grote, so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährlich 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consens-Zettel unentgeltlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von 2 $\frac{1}{2}$  Rthlr.

4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlrn. bestraft.

5)

5) Diejenigen, welche Hunde auf Haltung haben, oder Anderen gehörende ohne Vergütung bei sich aufnehmen, müssen die Abgabe, vorbehaltlich ihres Regresses an die Eigenthümer, bezahlen; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müssen jedesmal vorab den Consens-Zettel gelöst haben und denselben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls sowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig sein sollen.

### XV. Stempel-Abgabe.

1) Einer Stempel-Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privatschriften, welche im Gerichte producirt werden.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

- a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);
- b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

5) Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stempeln lassen, und bezahlt da-

dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe von  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  Bogen 4 Groten, von  $\frac{1}{2}$  bis 1 Bogen 8 Groten, über 1 Bogen 18 Groten.

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

- a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Wafferschout, Gerichtsdiener, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts= Kanzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

- b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von den Beamten in Dienstangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel= Abgabe unterworfen: alle öffentliche und Privat=Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen

tigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quittungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt sein, die von den Vorsitzern der Gerichte oder obrigkeitlichen Behörden ertheilten schriftlichen Befehle, und die Schlußzettel der Mäkler und Waarenagenten ausgenommen.

7) Ist gegen die Vorschrift des §. 6 gefehlt, so findet eine Nachstempelung ohne Strafe nur binnen den nächsten drei Tagen nach Unterschrift der Urkunde, später aber nur gegen Erlegung der §. 10 bestimmten Strafen Statt.

8) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. s. w., darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschrift nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

9) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 9 zuwider, so ist derselbe

selbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

10) Andere Privat-Schriften, als solche wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher, gegen Erlegung der einfachen Gebühr, gestempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

11) Gänzlich befreiet vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthln., es sei denn,

denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quittung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strassachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Taxordnung; alle in Debit- oder Concurß-Commissionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, so wie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit- oder Concurß-Massen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Hülfschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Taxordnung), so wie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen; endlich in Gemäßheit der bestehenden Taxordnung in

Pu=

Pupillen=Sachen, sowohl bei der Pupillen=Commission hieselbst als dem Amte Vegesack und Bremerhaven, die Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts=Secretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangscheine über die derselben eingereichten Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Insinuationen in Pupillen=Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands=Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschafts=sachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; endlich alle Urkunden, sowohl auswärtige, als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzuliegenden Handlungs= oder Rechnungsbücher.

#### b. Verhältnißmäßiger Stempel.

12) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen: **I.** die Wechsel und Assignationen, **II.** die See=Assicuranz=Policen.

13) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hieselbst ein= und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für solche Accreditive, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen vertreten, für alle sogenannte Waaren=Wechsel, und für Wechsel über Assicuranz=Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den  
Be=

Betrag erkaufte Wechsel geschrieben werden, und derjenigen hier ausgestellten Anweisungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausstellung selbst zahlbar sind, so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit seinem Indossament versehen, direct ins Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen eigene Ordre zahlbar, von demselben direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden, endlich mit einstweiliger Ausnahme der Wechsel, die in Vegesack, Bremerhaven oder sonst im Gebiete ausgestellt sind, wenn sie nicht in Bremen zur Verwechslung, Indossirung, Acceptation oder zur Zahlung kommen, ist zu zahlen:

- |    |                                       |   |              |
|----|---------------------------------------|---|--------------|
| a) | bis zu 100 Rthlr.....                 | — | 3 Grote,     |
| b) | von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. | — | 4 "          |
| c) | " 200 "                               | — | 300 " — 8 "  |
| d) | " 300 "                               | — | 400 " — 12 " |
- und so weiter.

14) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu sein, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wenn solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst  
Vor-

Vorzeigung, oder wenigstens durch Angabe der Stempel-Nummer und des nähern Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

15) Im Falle ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

16) Wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münzsorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Courant — 125;  
Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken —  
17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung —  
110; Leipzig und Berlin in preussisch Courant  
— 115; Wechsel in Conventionsmünze — 110;  
Augsburg 110.

17) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 14 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sei als Aussteller, Indossent (wozu auch der gehört, welcher für Zahlung indossirt oder quitirt,) oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem

einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert sein würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen genau nachzukommen. Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sei, auch bereits unterschriebene oder indossirte Wechsel (jedoch mit Ausnahme des Indorso als Quittung für Zahlung) ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung oder nach dem Datum des Indossaments zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift eines Hiesigen, entweder des Ausstellers oder des Indossenten, sich findet: so wie auß Ausland gezogene und unterschriebene, an eigene Ordre des Ausstellers gestellte Wechsel, letztere jederzeit, wenn dieses nur vor oder am Tage des ersten Indossaments verlangt wird.

18) Eine jede, es sei von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assicuranz-Police ist einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe so bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

von

von	1	bis	500	Rt.	einschließlich	— —	Rt.	18	Gr.
"	500	"	1000	"	—	— —	"	36	"
"	1000	"	3000	"	—	—	1	"	—
"	3000	"	6000	"	—	—	2	"	—
"	6000	"	10000	"	—	—	3	"	—
	Ueber		10000	"	—	—	4	"	→

Wird die Police nicht gezeichnet, so hat der Mäkler, welcher die See-Assicuranz geschlossen, binnen vier Wochen nach Abschluß derselben, den Schlußzettel deshalb nochmals auszufertigen und auf dem Stempel-Comptoir unter Entrichtung obiger verhältnißmäßiger Abgabe stempeln zu lassen.

19) Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derselben. Der Mäkler, welcher der vorstehenden Anordnung nicht nachkommt, zahlt dasselbe.

#### c. Allgemeine Verfügungen.

20) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Rt. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

21) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

22) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befassen, selbst wenn die erstere nicht vollendet sein sollte, widrigenfalls für jeden weiteren Act die oben im §. 10 bestimmte Strafe sammt der Stempel-

pelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Cessionen können auf dem Schuldschein geschrieben werden.

23) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

24) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

## XVI. Stempel auf Spielkarten und auf die Wöchentlichen Nachrichten.

### a. Auf Spielkarten.

Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, so wie alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen lassen, sind verbunden, das Pique=As aus jedem Spiele auf das Stempel=Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachahmung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf drückt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique=As zu oberst legen  
und

und in dem darauf liegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Deffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete, nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der sich begeben läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder, der es sich begeben läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

#### b. Auf die Wöchentlichen Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der Wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm vergleichene Summe am Stempel-Comptoir zu zahlen.

### XVII. Abgabe von Protesten.

Für alle bei Wechseln, bei Assignationen und bei solchen Accredativen, welche die Stelle von Wechseln  
oder

oder Assignationen vertreten, vorkommende Proteste wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1	bis	250	Rthlr.	einschließlich,	24	Grote,
"	250	"	500	"	—	36	"
"	500	"	750	"	—	48	"
"	750	"	1000	"	—	60	"
	für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.						

Diese Abgabe fällt für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechsel-Ordnung Art. XI. wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

#### Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden keine andere Geldsorten angenommen, als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holländische Rand-Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Grote und 2 Rthlr. 60 Grote, feine Zweidrittel-Stücke zu 48 Grote, Holländische Gulden zu 36 Grote und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel-

Stücke, Holländische Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur, soweit die Summe nicht in 5 Thalern aufgeht, angenommen.

2) Es sollen besondere, als treu und thätig erprobte Personen, zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angelegten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincaffiren Beauftragten kostet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwalt sowohl als der Steuer-Controllleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahn-

ahnden, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

7) Fällt der Tag, an welchem spätestens eine Zahlung oder Anzeige zu machen ist, auf einen Sonntag oder Festtag, so ist es gestattet, diese Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

8) Ist über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entstanden, so sind er oder seine Vertreter dessen ungeachtet schuldig, die rückständigen und laufenden Steuern zu bezahlen und daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Conkurs eröffnet ist.

### XVIII. Reclamations-Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets, Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Deputation sein Verwenden. Der Steuer-Controllleur ist dieser Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlaß oder Ermäßigung der vorstehend bezeichneten Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueransätze. Der Steuer-Controll-

trolleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche wegen Erlass oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er ohne Ausnahme, in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer-Controllleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabsätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die Wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie entscheidet schriftlich entweder sofort oder in der nächsten Sitzung. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt sei.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempelttem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder gegen die Gassenreinigung= und Erleuchtung=Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, ferner bei der ersten be-  
schei-

scheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe und, insofern sein Grundstück in der Alt- oder Neustadt belegen, und bei einer der hiesigen Asscuranz-Compagnien gegen Feuergefährung versichert ist, nachweisen, daß dasselbe bei dieser Versicherung nicht höher abgeschätzt sei, als zu dem, seiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder anführen, daß dasselbe bei einer der hiesigen Feuer-Asscuranz-Compagnien nicht versichert sei.

6) Reclamationen gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johanniſtag angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung machen. Wenn jedoch der Grund zur Reclamation erst nach Johanniſtag eingetreten ist und dieses bescheinigt wird, so ist auch eine spätere Beibringung zuzulassen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemandem offenbar zu nahe geschehen sei, oder der Reclamant in dem Falle einer

ge=

gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen (siehe jedoch III. sub 5 c. am Ende). — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen spätestens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controllleur ausgefertigt, und von ihm den Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuer-Erhebern diese Entscheidungen, so wie diejenigen wegen der Steuerabsätze einzusenden hat.

9) Kein Reclamant darf zum Zweitemale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in dem Maße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controllleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

11) Die Steuerpflichtigen können gegen die solcher-gestalt erfolgten Bestimmungen binnen 4 Wochen, nachdem sie ihnen behündigt worden, den Recurs an die Reclamations-Deputation (nach № 2) nehmen. Geschieht dieses binnen jener Frist nicht, so haben sie den gedachten Bestimmungen Folge zu leisten, jedoch ver-  
bleibt

bleibt ihnen auch in diesem Falle die (nach N<sup>o</sup> 9) gestattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

---

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiemit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand dieselben vernachlässigen oder gar aus Gewinnsucht sich ihnen zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche denselben, sei es mit Absicht oder auch nur aus Nachlässigkeit, entgegen handeln oder entgegen zu handeln versuchen würden, eine angemessene Bestrafung und die sonst daraus für sie entspringenden unangenehmen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt mache, um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. December und publicirt am 31. December 1841.

---



The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the leaf. The text is arranged in several paragraphs, with some lines appearing to be separated by horizontal lines. The overall appearance is that of a blank page with ghosting of text.

## Alphabetisches Register für 1841.

- Armen = Institut, *N<sup>o</sup> 27, S. 59.*
- Baupolizei, *N<sup>o</sup> 16, S. 41.*
- Bevölkerungs = Listen, Aufnahme von, *N<sup>o</sup> 31, S. 64.*
- Bremerhaven, Verzollung der daselbst ein = und auszuführenden Güter, *N<sup>o</sup> 12, S. 30.*
- Brod, Backen an Feiertagen u. Zuschießen desselben, *N<sup>o</sup> 9, S. 17.*
- Bürgermeister, Aufführung neuer, s. Senatoren.
- Bundesbeschluß, den Schuß der inländischen Verfasser musikalischer und dramatischer Werke betreffend, *N<sup>o</sup> 17, S. 51.*
- Concerte, Auf = u. Abfahrt der Wagen nach denselben, *N<sup>o</sup> 26, S. 58.*
- Dank =, Buß = und Betttag, *N<sup>o</sup> 22, S. 57.*
- Droschken = Fuhrwesen, *N<sup>o</sup> 19, S. 53.*
- Ersatz = und Reserve = Mannschaft, *N<sup>o</sup> 7, S. 15, N<sup>o</sup> 13, S. 36.*
- Frachtfuhrleute und Lohnkutscher, Knechte der, s. Sächsische Landesdirection zc.
- Frachtgüter, Beförderung der, *N<sup>o</sup> 20, S. 54.*
- Fremde, Aufnahme derselben in Privathäuser, *N<sup>o</sup> 18, S. 53.*
- , während des Freimarkts, *N<sup>o</sup> 25, S. 57.*
- Gemeiner Bescheid, (die Gerichtsboten zc. betr.) *N<sup>o</sup> 14, S. 39.*
- Handwerksmißbräuche, s. Reichsgutachten.

**Rahnschiffer**, Passirscheine der, *N<sup>o</sup> 21*, S. 55.

**Bootsen**, auf der Weser, zwischen Bremen u. Vegesack, *N<sup>o</sup> 1*, S. 1.

**October**, 18ter, *N<sup>o</sup> 23*, S. 57, *N<sup>o</sup> 24*, S. 57.

**Reichsgutachten** v. 22. Juni 1731, *N<sup>o</sup> 15*, S. 40.

**Sächsische Landesdirection** zu Weimar, fremde Frachtfuhrleute und Lohnkutscher betreffend, *N<sup>o</sup> 29*, S. 61.

**Schauspielhaus**, Auf- und Abfahrt nach demselben, *N<sup>o</sup> 26*, S. 58.

**Senatoren**, Aufführung neu erwählter, *N<sup>o</sup> 8*, S. 16.

**Stellvertretungs-Deputation**, *N<sup>o</sup> 10*, S. 20.

**Steuern** für 1842, *N<sup>o</sup> 33*, S. 66.

**Straßen und Gänge**, Anlegung neuer, *N<sup>o</sup> 16*, S. 41.

**Trottoirs**, Freihalten der, *N<sup>o</sup> 28*, S. 61.

**Unruhen**, *N<sup>o</sup> 4*, S. 10, *N<sup>o</sup> 6*, S. 14.

**Vegesacker-Bootsen-Ordnung**, s. Bootsen.

**Verzollung** der zu Bremerhaven ein- und auszuführenden Güter, s. daselbst.

**Wehrpflicht**, Ausführung der, *N<sup>o</sup> 2*, S. 3, *N<sup>o</sup> 3*, S. 8, *N<sup>o</sup> 11*, S. 26, *N<sup>o</sup> 30*, S. 62.

**Weißbrod**, Backen desselben an Feiertagen u. s. w., s. Brod.

**Weserbrücke**, Eröffnung der neuen großen, *N<sup>o</sup> 32*, S. 65.